

Stadt Eutin | Bebauungsplan Nr. 146 „Blaue Lehmkuhle“ | Begründung

**Anlage 9.2 - Floristische und faunistische Potenzialanalyse mit
Artenschutzprüfung und Anlage Biotoptypen-
kartierung**

**Stadt Eutin, B-Plan Nr. 146 „Blaue Lehmkuhle“, Floristische und faunistische Po-
tenzialanalyse mit Artenschutzprüfung**

BBS-Umwelt, Greuner-Pönicke, S., Reinighaus, T., 12.06.2024

Stadt Eutin, B-Plan Nr. 146 „Blaue Lehmkuhle“, Anlage Biotoptypenkartierung

BBS-Umwelt, Greuner-Pönicke, S., Roy, C. 12.06.2024

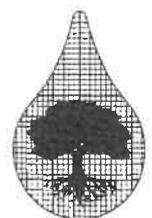
Stadt Eutin, B-Plan Nr. 146 „Blaue Lehmkuhle“

Floristische und faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzprüfung



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Stadt Eutin, B-Plan Nr. 146 „Blaue Lehmkuhle“

Floristische und faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

TESNAU IMMOBILIEN GMBH & CO. KG
Bürgermeister-Steenbock-Straße 16-18
23701 Eutin

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke
B.Sc. Torben Reinighaus

Kiel, den 12.6.2024



(Dr. S. Greuner-Pönicke)

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	LAGE	4
3	METHODE UND RECHTLICHER RAHMEN	4
4	PLANUNG UND WIRKFAKTOREN	7
4.1	Planung.....	7
4.2	Wirkfaktoren und Wirkraum.....	8
5	BESTAND	12
5.1	Biotoptypen.....	12
5.2	Landschaftselemente	14
5.3	Tiere und Artenschutz.....	18
6	BETROFFENHEITEN TIERE UND ARTENSCHUTZ, RELEVANZPRÜFUNG	24
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	27
6.2	Europäische Vogelarten.....	28
6.3	Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	31
7	KONFLIKTANALYSE ARTENSCHUTZ	31
7.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	31
7.1.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 35	
8	ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF	43
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	43
8.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion.....	44
8.2.1	CEF-Maßnahmen.....	47
8.2.2	Sonstige Arten der Eingriffsregelung, z.B. Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge:.....	50
9	LITERATUR	51

Anlage: Biotoptypenkartierung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Eutin plant mit dem B-Plan 146 das Kleingartengebiet an der „Blauen Lehmkuhle“ in allgemeines Wohngebiet umzuwandeln. Ziel ist die Ausweisung von Wohngrundstücken im nordwestlichen Teil von Eutin mit der zugehörigen Infrastruktur. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,8 ha.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die Büro BBS – Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Lage

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Kleingartenbereich, sowie die im Westen anliegende Grünlandfläche. Das Gebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Eutin, ca. 350 m vom Kleinen Eutiner See entfernt. (Abb. 1).

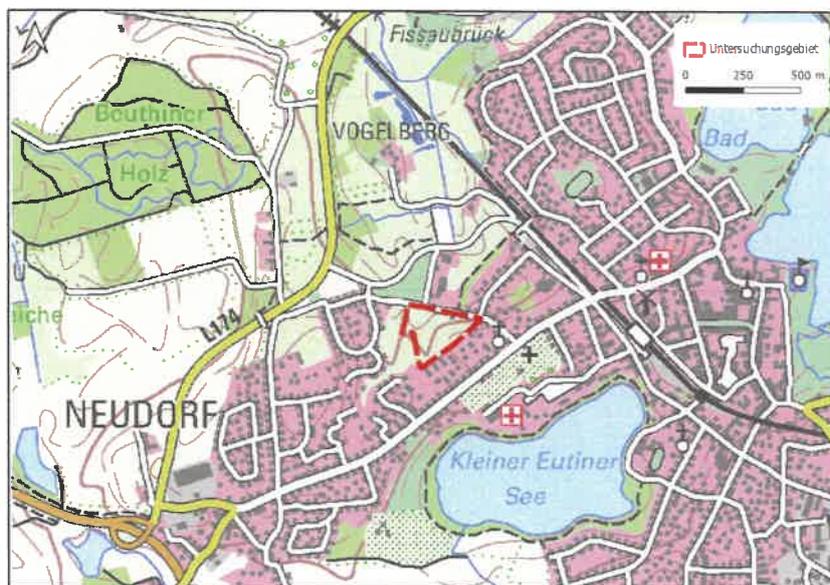


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (Kartengrundlage dtk50)

3 Methode und rechtlicher Rahmen

Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Artengruppen vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten, Amphibien und Fledermausvorkommen auf Basis der Ergebnisse der Begehungen (s.u.) mit den vom LfU SH zur Verfügung gestellten Daten bearbeitet.

Weiterhin erfolgten vereinfachte Kartierungen mit Schwerpunkt Brutvögel und Amphibien:

Habitatstrukturen:

Der Geltungsbereich wurde durch Begehungen überprüft, für die Fauna relevante Strukturen wurden grob erfasst. Die zahlreichen Obstbäume wurden dabei mit Lage mit aufgenommen, wobei Stammdurchmesser nur geschätzt wurden.

Brutvögel:

Das Gebiet wurde am 27.04.2021 sowie am 31.05.2021 Vogelkundlich begutachtet. Es erfolgten Begehungen in den frühen Morgenstunden mit Verhören und Sichtkontrolle für die vorkommenden Arten.

Amphibien:

Nach Amphibien wurden in den Gewässern gekeschert und es wurden Molchfallen eingesetzt:

18.4.2021 Amphibienkontrolle, 19.30 – 21.00 Uhr, 11 Grad C, leicht bewölkt, seit langem trocken, nachts kalt

Keine Amphibien, viel Stechmücken und Wasserflöhe / Hüpferlinge, Stockente Männchen

15. und 17.5.2021 Molchfallen

Ausbringung abends 15.5., ca. 16 Grad C, ab und zu Regen, hoher Wasserstand

17.5.2021 Kontrolle morgens, 14 Grad C, trocken

Teich im Grünland am Gehölz 6 Teichmolch-Männchen, keine weiteren Amph., Libellen- und Käferlarve, Tellerschnecken, Käfer

Darüber hinaus werden potenziell vorkommenden Arten aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Einschätzung der Quartierseignung für Fledermäuse: Es erfolgten Begehungen im Rahmen des Abrisses von Hütten im Gelände mit Überprüfung von potenziellen Quartieren und es wurden v.a. Obstbäume aufgrund der Größe bezüglich des Quartierpotenzials eingeschätzt, eine Höhlenbaumkontrolle erfolgte nicht.

Grundlage der Bewertung der Planung

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Begründung (Mai 2024) und der Entwurf zum Umweltbericht (Mai 2024) und die in Kap. 4 dargestellten Planausschnitte.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (Bspw. Bodenbewegungen, Lärmemissionen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegeheimungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

4 Planung und Wirkfaktoren

4.1 Planung

Die Planung ist im B-Plan erläutert. Es liegen folgende Planausschnitt vor:



Abb. 2: Ausschnitt aus der B-Planzeichnung (Mai 2024)



Abb. 3: Lageplan Straßen (gelb) und Baufenster (blau umrandet), Erhalt von Bäumen und Grünflächen (SWUP Mai 2024)

Die vorliegende Bauleitplanung dient nach Angaben des Umweltberichtes der Schaffung von Planungsrecht, hier zur Ausweisung von Bau-, Verkehrs-, Grün- sowie Ver- und Entsorgungsf lächen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes im Bereich eines bisher kleingärtnerisch genutzten Areals. Parallel hierzu wird die Sicherung der westlich angrenzenden Grünflächen angestrebt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 4,8 Hektar.

Im Fokus steht die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO. Gemäß städtebaulichem Entwurf wird die Entwicklung von ca. 130 Wohneinheiten in unterschiedlichen Wohnformen angestrebt. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB sichern die innere Erschließung des neuen Baugebietes.

Es wird eine Fläche für die Abwasserbeseitigung gemäß § 9 (1) Nr. 14 BauGB zur Rückhaltung von Niederschlagswasser ausgewiesen. Weiterhin sind öffentliche und private Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 zur Gliederung des Wohngebietes und Nutzung durch die Allgemeinheit vorgesehen. Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sichern die Förderung von Biotopen und Lebensräumen vor allem im westlichen Teil des Plangebietes. Auch Festsetzungen zu Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB dienen hierzu.

4.2 Wirkfaktoren und Wirkraum

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Der Plan löst neue Bebauung und Erschließung auf dem heutigen Grundstück des Kleingartengebietes aus.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen Bodenbewegungen, Entfernen von Vegetation. Betroffen ist hier v.a. Brachfläche (verlassene Parzellen), noch aktiv genutzte und bewirtschaftete Parzellen mit einem hohen Anteil an Obstbäumen. Aufgrund erheblicher Bodenbewegungen für die neuen Erschließungsstraßen sowie die vielfältige Bebauung des Geländes für Wohnzwecke wird weitgehend der Bestand an Grünstruktur beseitigt. Eine Grünlandfläche im Westen, welche teilweise als Koppel für Pferde und Schafe genutzt wird, bleibt erhalten. Zwei Kleingewässer werden für die Oberflächenentwässerung genutzt.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, Staub, optische Störungen, Licht) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 200 m für baubedingte Wirkungen z.B. in Offenland angenommen. Durch Straße, Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abb. 2).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird Kleingarten, Brachfläche und Gehölz umgewandelt in allgemeine Wohngrundstücke. Zudem wird eine Straße zur Erschließung angelegt.

Grünstrukturen im Gebiet selbst (Durchgrünung) sind vorgesehen.

Die westlich gelegenen Gehölze und Gewässer sollen erhalten bleiben. Durch Bebauung ist ein erhöhter Abfluss zu erwarten. Zur Entwässerung liegt ein Konzept vor, dass den Teich im Kleingartengelände für eine weitgehend naturnahe Rückhaltung in Kombination mit unterirdischen technischen Anlagen und den Teich im Grünland für naturnahe Rückhaltung vorsieht. Reinigung von Oberflächenwasser erfolgt vor Einleitung in die Gewässer.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind für Wohngebiete typische Störwirkungen zu erwarten. Die Wirkungen sind für die derzeit genutzten Bereiche der Kleingärten, Gehölze und Brachfläche im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange als relevant einzustufen. Durch die Erschließung und Bebauung wird die Störwirkung zunehmen, dies gilt besonders für den ungestörten westlichen Bereich. Die Zunahme an Wohnnutzung wird zu vermehrter Nutzung auch angrenzender Bereiche führen, so z.B. für Erholungsnutzung aber auch durch z.B. Haustiere.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 200 m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen (Erschließung, Bebauung) aus.



Abb. 4: Abgrenzung des maximalen Wirkraums (Plangrundlage Straßenbauplan)

Blau: Baufenster, orange: Straßen und Böschungen, gelb: indirekte Wirkungen, grün: Grünstrukturen

Regenwasserrückhaltung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt nach Westen zu zwei bestehenden Gewässern mit weitgehendem Erhalt der Gewässerstrukturen, Anlage eines Drosselbauwerks und von Wegen. Gehölze sind zu entfernen oder zurück zu schneiden.



Abb. 5: Oberflächenentwässerung (Maas + Müller GbR Feb. 2024, ergänzt BBS)



Abb. 6: Planung Oberflächenentwässerung und Luftbild

Gelb: Kies-Wegeertüchtigung Braun Linien: Abgrabung, Leitungsbau
 Rot: Gehölzentnahme Rot gepunktet: Gehölzrückschnitt
 Blau: Maximale Stauflächen

Das vorhandene Geländere Relief wird weitgehend erhalten und zeitweise überstaut, im RRB Ost häufiger als im Becken West. Die Überstaugrenzen sind blau in Abb. 5 und 6 eingetragen. Dies führt hier zu einer Vernässung, die im Westen die stellenweise feuchte Ruderalfläche und Weidengebüsch betrifft, im Osten Weidengebüsch ohne krautige Vegetation. Dies erfolgt im Westen heute bereits z.B. im Frühjahr 2024 vergleichbar.

Der vorhandene Wanderweg soll im dargestellten Abschnitt zwischen Straße im Norden und Drosselbauwerk auf 4 m Breite mit wassergebundener Decke ausgebaut und freigeschnitten werden. Bauliche Anlagen liegen v.a. im Wanderweg. Es ist eine Einzäunung des östlichen RRB vorgesehen, im Westen erfolgt die Beibehaltung eines Weidezauns.

Zufahrung durch Kanalbetrieb vielleicht 1x im Jahr zu Kontrollzwecken mit 2,8-to (VW-Transporter). Evtl. einmal im Jahr wird der Drosselschacht durch ein Spülfahrzeug gereinigt werden müssen. Spülfahrzeug hat die Größe wie ein Müllfahrzeug.

Pflegemaßnahmen an RRB

Stillgewässer im Westen: Das geschützte Gewässer mit Bestand an geschützten Amphibien und Libellen in einer Grünlandfläche wird durch zeitweilige höhere Wasserstände nicht wesentlich verändert. Es ist daher auch in der Pflege keine wesentliche Veränderung erforderlich.

Umfahrung: nicht erforderlich, keine Maßnahmen

Mahd: nicht erforderlich, die Ruderalfläche ist in der Entwicklung zu beobachten

Gehölzpflege: eine Zunahme an Gehölz oder Beschattung sollte vermieden werden, d.h. ggf. ist alle 3 bis 5 Jahre ein Rückschnitt von Gehölz denkbar/zu prüfen

Entschlammung: Stoffeinträge sind nicht zu erwarten, daher nicht erforderlich

3 Kleingewässer im Osten: Die geschützten Gewässer mit derzeit Faulschlamm in der Sohle sollten bei der Baumaßnahme entschlammt werden. Bisher ist eine Pflege hier nicht erfolgt. Durch

die Baumaßnahmen wird ein offener Charakter zu Beginn erwartet und Gehölzentwicklung sowie Röhricht und ggf. Wasservegetation.

Umfahrung: nicht erforderlich, Anfahrweg über die Planstraße zu Pflegezwecken.

Mahd: i.d.R. nicht erforderlich, die Uferzonen um Bauwerke sollten sich zwar begrünen, eine Gehölzentwicklung wäre jedoch jährlich zu mähen. Weitere Uferzonen sollten ca. alle 3 bis 5 Jahre gemäht werden, Mahdgut ist abzutransportieren.

Gehölzpflege: eine Zunahme an Gehölz oder Beschattung sollte vermieden werden, d.h. ggf. ist alle 3 bis 5 Jahre ein Rückschnitt von Gehölz denkbar/zu prüfen

Entschlammung: Stoffeinträge sind nicht zu erwarten (Klärbecken), daher i.d.R. nicht erforderlich, bei Faulschlammentwicklung ist eine Entschlammung unter Berücksichtigung von Biotop- und Artenschutz in Abstimmung mit der UNB möglich.

5 Bestand

5.1 Biotoptypen

Das Kleingartengelände entwickelt sich zurzeit zu Brache und Sukzessionsfläche, da die Nutzung aufgegeben wird, im Frühjahr 2024 werden die Hütten abgerissen. Die Biotopbeschreibung ist als Anlage beigefügt. Es sind grasdominierte Brachen, ältere Ruderalflächen und Brombeerflächen entstanden. Dadurch wird ein Mosaik aus Kleingartenflächen bis hin zu Feldgehölzen und Weidengebüsch an Kleingewässern erreicht, jüngere und ältere Obst- und andere Bäume stehen in der Fläche verstreut, Ziergehölze und Gartenpflanzen sind stellenweise vorhanden.

Im Westen liegt eine Grünlandweide mit Pferdenutzung und einem Stillgewässer, umgebender tws. feuchten Ruderalfläche mit Weidengebüsch und Graben. Zwischen dem Kleingartengelände und der Pferdeweide mit Gewässer liegt ein kiesgebundener Fußweg mit Gehölzen beidseitig, die v.a. nach Osten durch die Kleingartennutzung beeinträchtigt sind. Hier wurde durch die Landesbiotopkartierung eine typische Feldhecke als geschütztes Biotop angegeben, die heute so nicht mehr vorhanden ist. Es wird nach eigener Einschätzung die westliche Feldhecke im südlichen Teil als geschützt bewertet (s.a. Biotopbeschreibung im Anhang).



Luftbild: DOP 20 SH © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

Legende

- Geltungsbereich
- Bäume Stammdurchmesser > 40 cm

Biotoptypen

- HBw - Weidengebüsch
- HGy - Sonstiges Feldgehölz
- HWw/RHr - Knick am Waldrand, Brombeerflur
- GYy - Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland
- RHf/HBw - Feuchte ruderale Staudenflur / Weidengebüsch
- RHr - Brombeerflur
- SPk - Kleingartenanlage (thw. brachliegend)
- SVs - Vollversiegelte Verkehrsfläche
- SVt - Teilversiegelte Verkehrsfläche
- FGy - Sonstiger Graben

Biotoptypen Kleingartenparzellen

- SG - Grünflächen im besiedelten Bereich
- SGg - Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten
- SGy - Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten
- HBw - Weidengebüsch
- RH - Ruderale Gras- und Staudenfluren
- SVt - Teilversiegelte Verkehrsfläche
- SVu - Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen

Geschützte Biotoptypen

- HFy - Typische Feldhecke
- FSy - Sonstiges Stillgewässer
- FKy - Sonstiges Kleingewässer
- Gesetzl. geschützt (zeitweise gesamte Ruderalfläche von Stillgewässer überflutet)
- Gesetzl. geschützte Knicks gemäß landesweiter Biotopkartierung (LFU SH)

BBS-Umwelt GmbH
 Biologen und Umweltplaner
 Russeer Weg 54, 24111 Kiel
 E-Mail: info@bbs-umwelt.de

Tel.: (0431) 69 88 45 Fax: (0431) 69 85 33
 Internet: www.bbs-umwelt.de

Abb. 7: Biotoptypen



Abb. 8: Definition von geschützten Biotopen nach Bewertung durch das Landesamt für Umwelt

5.2 Landschaftselemente

Nachfolgend werden die Lebensraumstrukturen (Aufnahmen 2021 bis 2024) vorgestellt.



Abb. 9: Grünland / Pferdekoppel im Westen mit Kleingewässer, Westrand Übergang zum Wald



Abb. 10: Fuß- Radweg zwischen Kleingartengebiet und Grünland im Westen



Abb. 11: Kleingewässer im Südwesten mit Blick nach Osten in Parzellegebiet



Abb. 12: Kleingewässer mit Teichmolchen im Nordwesten



Abb. 13: Noch bewirtschaftete Kleingärten mit diversen Obstbäumen (2022)



Abb. 14: Aufgegebene Parzellen im Geltungsbereich (2024)



Abb. 15: Aufgegebene Parzelle mit Höhlenbaum (2024)



Abb. 16: Abriss von Hütten im Feb. 2024 mit biol. Baubegleitung



Abb. 17: Überprüfung von Dachstrukturen auf Fledermäuse

5.3 Tiere und Artenschutz

Aus den Kartierergebnissen, der Potenzialanalyse sowie Daten des Landes ergibt sich die folgende Bestandsdarstellung.

Im Umfeld des Vorhabens sind Fledermäuse v.a. der Gebäude bekannt sowie Grasfrosch, Teichmolch, Wasserfrosch und Erdkröte. Diese Arten können potenziell auch im Geltungsbereich vorkommen. Der Laubfrosch, der weiter westlich vorkommt, wurde in den Gewässern am Wanderweg nicht festgestellt. Dies gilt auch für den entfernter im Norden vorkommenden Kammolch. Blindschleiche und Waldeidechse können auch im Geltungsbereich vorkommen, für die Kreuzotter wird ein Vorkommen im Bereich innerstädtisch nicht angenommen.

Die Haselmaus ist als Art der Knicks mit Schlehe, Hasel, Weißdorn, Brombeere etc. im Westen bekannt, sie kann geeignete Gehölze auch im Geltungsbereich besiedeln.

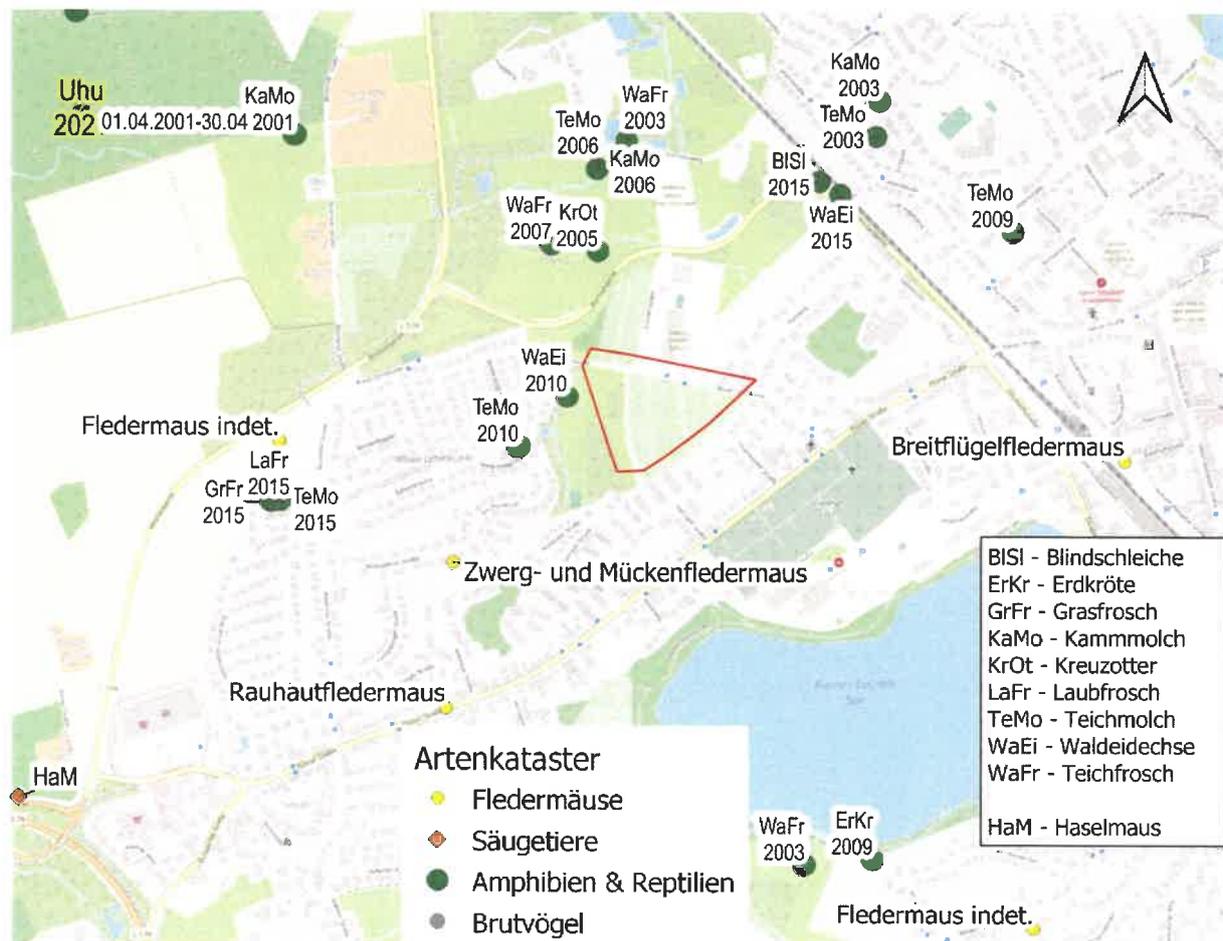


Abb. 18: Daten aus dem Artkaster des LfU SH

Brutvögel

Für den Planungsraum wird ein Vorkommen von Brutvögeln der Gehölze und Ruderalfluren, Vögel der Siedlungsbiotope sowie Gebäudebrüter angenommen bzw. nachgewiesen. Brutvögel des Offenlandes (Wiesenschafstelze, jedoch keine Feldlerchen) sind auf dem westlich gelegenen Grünland und der benachbarten Weidefläche (noch weiter im Westen, im Wirkraum) zu erwarten. Ebenfalls angrenzend ist nördlich in der Kleingartenanlage und der Schule mit Brutvögel der Gehölze und Siedlungsbereiche zu rechnen (siehe Tabelle 1).

Die Flächeninanspruchnahme gem. den Tabellen zum Artbestand umfasst die Kleingartenanlage aufgrund von Erdarbeiten in der Fläche. Das Grünland im Westen unterliegt indirekten Wirkungen.

Tab. 1: (Potenziell) vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		B	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		B	B
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+		*	V		-	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		B	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		B	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		B	B
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		B	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		B	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		B	B
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		B	B
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		n.g.	◆		-	NG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		B	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		B	B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		B	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		B	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	*		B	B
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*		B	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		B	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	*		NG	B
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	*		B	B
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		B	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	*	*		B	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*		NG	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		B	B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		B	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		B	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		B	B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		B	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		B	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		NG	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	+		*	3		NG	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		B	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+		*	*		B	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	+		*	*		Pot. NG	Pot. B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		NG	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		NG	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		B	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		B	B

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		B	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		B	B
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+		*	*		B	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		NG	B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		B	B
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*	II	B	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		NG	NG
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*		NG	B
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+		*	*		-	B
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+		*	*		B	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		B	B

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: X = Potenzial für die Art gegeben, (X) = Vorkommen der Art weniger wahrscheinlich

B = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, Pot = Potential

Gelb: Einzelartbetrachtung in der Artenschutzprüfung nötig (Gefährdung SH oder Koloniebrüter)

Fledermäusen können Quartiere im Bereich von Hütten und Obstbäumen, Jagdhabitats und Flugrouten v.a. an Gehölzlinien im Geltungsbereich haben, Grünland und Gewässer im Westen haben eine höhere Bedeutung als Nahrungsraum in Verbindung mit den angrenzenden Knicks als Leitlinien für Flugrouten. Derzeit ist der westliche Bereich ohne Störung durch Lichtwirkung. Beleuchtung ist im Norden an der Straße als Vorbelastung vorhanden. Das Kleingartengelände ist überwiegend nicht beleuchtet.

Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommt die Haselmaus potenziell im Betrachtungsraum vor. Die Art kann im westlichen Gehölzgürtel am Waldrand und eingeschränkt an der Südostgrenze im Knick (außerhalb des Geltungsbereichs) vorkommen, da hier Gehölze mit Haselnuss, Beeresträuchern und Vernetzung zu weiteren Gehölzen vorhanden sind. Im Bereich der Kleingärten und feuchten Flächen am Wanderweg ist die Art nicht zu erwarten. Sie meidet feuchte Bereiche und in der Feldhecke sind teilweise Brombeere und Hasel vorhanden, überwiegend jedoch eher Weiden, teilweise Tuja, Buchs, Liguster, so dass ein Haselmausrevier nicht angenommen wird. Die Art kommt im Norden Eutins ca. ~1,5 km entfernt vor.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Birkenmaus, Biber etc.) und des Habitats (Fischotter) ausgeschlossen werden.

Weitere Arten nach Anhang IV FFH-RL

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kann die Große Moosjungfer im Gebiet vorkommen; Nachweise der Art liegen im Artkataster im Umfeld nicht vor. Da Randbereiche von Mooren und Übergangs- sowie Waldmoore zu ihrem bevorzugten Habitat zählen, wird sie hier nicht angenommen.

Der Nachtkerzenschwärmer breitet sich aktuell in Schleswig-Holstein aus. Geeignete Nahrungspflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze) in größerem Umfang wurden nicht festgestellt, die Art wird aktuell nicht erwartet.

Der Eremit ist für Eutin bekannt, benötigt jedoch größere mulmreiche Bäume. Das Vorkommen in den Obstbäumen > 40 cm ist i.d.R. nicht zu erwarten, da die Stämme eher intakt eingeschätzt werden. Da keine Kontrolle auf Vorkommen des Eremits erfolgt ist, wird ein vereinzelt Vorkommen nicht ausgeschlossen.

Ein Vorkommen weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-RL wird ausgeschlossen.

Amphibien und Reptilien

Die entfernter nach Artkatasterdaten vorkommenden Arten Laubfrosch und Kammmolch wurde bei den Begehungen nicht nachgewiesen, so dass sie hier ausgeschlossen werden.

Die nördlicher angegebene Kreuzotter (Artkataster) wird im Geltungsbereich nicht angenommen, da bis vor kurzem der Pflegezustand der Parzellen eine Eignung ausschloss. Arten nach Anhang IV FFH-RL werden daher nicht angenommen.

Weitere Arten ohne europäischen Schutz nach § 44 BNatSchG

Amphibien und Reptilien

Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch (Landlebensraum) werden angenommen. Im Kleingewässer im Grünland wurden Teichmolche in der Laichzeit nachgewiesen, in den Teichen im Kleingartengelände wurden keine Amphibien gefunden, hier ist eine Faulschlammschicht am Grund als Störung vorhanden.

Unter den Reptilien ist das Vorkommen von Waldeidechse und Blindschleiche im Knick, den Hecken und Totholzhaufen im Parzellegebiet möglich, Ringelnatter im Bereich der Gewässer und umgebenden Staudenflur und Grünland, die Art überwintert und vermehrt sich gerne in Komposthaufen, die in den Parzellen vorkommen.

Aufgrund der zahlreichen Strukturen, die ausreichend Unterschlupf u.a. im Winter bieten (Reisig- und Steinhaufen, Baumstubben, Krautfluren etc.) sowie der Laichgewässer ist hier sowohl im indirekten Wirkraum als auch in der Flächeninanspruchnahme (Grünland und Saumstreifen) eine mittlere bis hohe Bedeutung für national geschützte Amphibien und Reptilien festzustellen.

Säugetiere

Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen, Maulwurf, Igel und Marderarten sind im Bereich von Flächeninanspruchnahme und indirektem Wirkraum vorauszusetzen. Beim Abbau von Hütten wurden Marder und Feldmäuse nachgewiesen. Gleiches gilt für Reh und Feldhase. Der Wirkraum hat mit aufgegebenen Parzellen und

angrenzend Grünland mit Gewässer eine hohe Bedeutung als Rückzugs- und Fortpflanzungsgebiet und Austauschkorridor innerhalb der Ortslage.

Insekten

Unter den Insekten sind Heuschrecken und Schmetterlinge in den Brachflächen in aufgegebenen Parzellen zu erwarten. Die mehr als 57 Obstbäume innerhalb des Parzellegebiets stellen für viele Insekten und somit auch für Fledermäuse und Vögel eine wichtige Nahrungsgrundlage da.

Viele Wildbienenarten wie Erd-, Baum- und Steinhummel sowie Schwebfliegen finden hier artenreicheres Blütenangebot. Der Wirkraum bieten durch den hohen Alt- und Totholzanteil, offene Bodenstellen, Kraut-Stauden- und Gehölzgesellschaften sowie Oberflächenwasser für Insekten wichtige Lebensräume. Das westliche Gewässer ist naturnah mit besserer Wasserqualität ausgebildet und kann für Libellen, Wasserwanzen, Eintagsfliegen u.a. Lebensraum darstellen. In den östlich des Weges liegenden Gewässern dominiert eine Faulschlammsschicht, die sauerstoffzehrend die Wasserqualität belastet. Es sind anspruchslose Arten, wie die Wasserassel zu erwarten und luftatmende Insekten.

Weichtiere

Es kommen verschiedene Schneckenarten wie Weinbergschnecke und Gartenschnirkelschnecke vor. Im westlichen Kleingewässer sind Wasserschnecken vorhanden.

Zusammenfassung Arten nach Anhang IV FFH-RL

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Säugetiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum*
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	SQwt	SQwt
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	+	+	IV	2	D	SQwt	SQwt
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	3	SQwt, F	SQwt, WQ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	SQwt, F, JH	SQwt, WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	V	SQwt, F, JH	SQwt
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	SQwt, F, JH	SQwt
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	SQwt, F, JH	SQwt, WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	SQwt, F, JH	SQwt, WQ
Haselmaus								

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum*
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	IV	2	V	-	x

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Fledermäuse: SQw/t = Sommerquartier Wochenstube/Tagesversteck, WQ = frostfreies Winterquartier,

JH = Jagdhabitat mit höherer Bedeutung, F = relevante Flugkorridore

* indirekter Wirkraum auch mit F, JH

Haselmaus: x Vorkommen möglich

6 Betroffenheiten Tiere und Artenschutz, Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten in der Bau- und Anlagenphase sind auf den Brachflächen und noch aktiven Parzellen bei Gebäudeabriss, Gehölzentfernungen und den Eingriff für die Erschließung der Planstraße zu erwarten. Neben dem Verlust von Lebensräumen und Tötung von Tieren auf der Fläche, kann es zudem in angrenzenden Bereichen zu Scheuchwirkungen durch den Baubetrieb kommen.

In der Betriebsphase bestehen artenschutzrechtlichen Konflikte, wenn Lebensräume, insbesondere auch als Vernetzungselemente z.B. durch Licht für Fledermäuse gestört werden. Darüber hinaus bestehen bereits Vorbelastungen durch die zentrale, innerörtliche Lage, Verkehr und die Nutzung des Parzellegebietes. Der überwiegende Teil der Habitate wird durch Erdarbeiten und Bebauung verloren gehen, je nach z.B. Gehölzerhalt und Erhalt der Gewässer können Teilhabitate durch störungsunempfindliche Arten weiter genutzt werden.

Die in Abbildung 19 dargestellten Obstbäume sind nicht vermessen, Durchmesser wurden geschätzt. Mit ca. 60 Obstbäumen bietet dieses Gebiet eine erhöhte Nahrungsverfügbarkeit gegenüber herkömmlichen Siedlungsgebieten und Quartier- und Brutplatzmöglichkeiten. Andere größere Bäume und Sträucher wurde nicht erfasst, sind aber vorhanden. Aufgrund der umfangreichen Erdarbeiten ist der Erhalt weitgehend nicht erreicht, Abb. 19 zeigt grün die zu erhaltenden Bäume.

Durch die geplante Wohnbebauung ist eine Zunahme an Haustieren, u.a. Katzen zu erwarten, so dass der Verlust an Vögeln und Säugetieren durch v.a. Katzen zunehmen wird.

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind gegen das Töten von Tieren und erhebliche Störungen (Licht, Lärm etc.) erforderlich. Der Lebensraumverlust kann multifunktional über den Habitat- und Biotopausgleich erbracht werden.



Maßnahmen:

- Abgrabung für den Straßenbau
- Baufenster
- Grünstrukturen, Gehölzplanung/-Erhalt
- Wegeführung

Abb. 19: Bestand im Luftbild (Google earth) mit Gehölzen und Zeigerarten der Fauna, s.a. Legende Abb. 3 und 4)

Die Arten, Schutz und Gefährdung werden in der Artenschutzprüfung nachfolgend weiter bearbeitet. Folgende Zeigerarten und Betroffenheiten zu erkennen und zu regeln:



Dorn- Klapper- Graten- und Mönchsgrasmücke, Pot. Neuntöter in den aufgewachsenen Brombeeren in der Fläche und Parzellen und Gehölzvögel als Brutvogel

→ Betroffenheit in der Fläche in Randbereichen und durch Zunahme an Katzen
Bauzeitenregelung und Ausgleich als Sukzessionsfläche



Höhlenbrüter, wie Feldsperling, Meisen in den Obstbäumen in der Fläche und Parzellen als Brutvogel

→ Betroffenheit in der Fläche, möglichst Erhalt von Obstbäumen, Verluste durch Katzen

Bauzeitenregelung und Ausgleich Gehölzneuanlage, Nistkästen



Offenlandarten, hier Schafstelze in der Grünlandfläche als Brutvogel

→ Betroffenheit: Störungen durch Nutzungszunahme, Hauskatzen



Haselmaus in strukturreichen Knicks und Gehölzen

→ Keine Betroffenheit, da die Gehölze mit Eignung für die Art erhalten werden



Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch im Landlebensraum

→ Verlust von Landlebensraum bei Herstellung von Zuwegung und Bebauung



Waldeidechse, Ringelnatter und Blindschleiche in den Gehölzflächen und Totholz, Hecken, Komposthaufen im Parzellegebiet.

→ Verlust von Lebensraum

Kompensation mit allgemeinem Ausgleich, z.B. Vögel (s.o.)



Fledermäuse in Gehölzen und mit Nahrungsraum auf der Fläche

→ Verlust von Quartieren und Nahrungsraum (Obstbäume mit erhöhtem Nahrungsangebot), Überprüfungsbedarf für Höhlen in Bäumen von über 50 cm ø und Hütten

Bauzeitenregelungen für Gehölze, Ausgleich Quartiere und Ausgleich Nahrungsraum, z.B. Sukzessionsfläche



Eremit mit pot. Vorkommen in alten Obstbäumen

→ Verlust von Lebensstätten, Töten von Tieren

Ziel: Erhalt alter Obstbäume und/oder Neuaufstellung von Stammabschnitten

Bewertung:

- Artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen vorhanden (sehr viele Obstgehölze, Brachfläche, Gehölze, typische Feldhecke, Gewässer) mit Bedeutung für Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Eremit, Amphibien und Reptilien
- Überplante Fläche selbst fast nur Parzellegebiet mit mittlerer Bedeutung für den Artenschutz, Bedeutung für Insekten, Vögel und Fledermäuse und Eremit

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse mit pot. Quartieren in / an Gebäuden

Im Bereich der Gebäude, die im Winter 2024 zurückgebaut wurden, können sowohl Tages- und Balzquartiere vorgekommen sein, Wochenstuben werden nicht ausgeschlossen. Zu den hier gefundenen Arten gehören Breitflügelfledermaus (RL SH: 3), Mückenfledermaus (RL SH: V), Rauhautfledermaus (RL SH: 3) und Zwergfledermaus (ungefährdet). Frostsichere Winterquartiere können ausgeschlossen werden.

Bei Abriss von Gebäuden sind Betroffenheiten von Sommerquartieren (Balzquartiere, Tagesquartiere, Wochenstuben) der genannten Fledermausarten (alle Arten streng geschützt nach BNatSchG, Anh. IV FFH RL) nicht auszuschließen gewesen und sind daher näher zu betrachten. Abrissarbeiten während der Nutzungszeiten der Quartiere können zu Tötungen von Tieren führen.

Es entstehen Verluste von Nahrungshabitaten, pot. auch Wochenstuben und Tages- und Balzquartieren. Störungen durch Licht können alle Habitate betreffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Sommerquartieren (Balzquartiere, Tagesquartiere, u.U. Wochenstuben)
- Verlust von Jagdhabitaten
- Tötungen, wenn Abrissarbeiten in sommerlicher Nutzungszeit
- Störung von benachbarten Arten, Flugstraßen o.ä.

→ Eine weitere Betrachtung der Arten wird erforderlich.

Fledermäuse der Gehölze

Potenzielle Quartierbäume (Bäume mit Höhlen oder Spalten, die als Quartier genutzt werden können) sind für Fledermäuse in v.a. vielen Obstbäumen vorhanden. Rodungen dieser Bäume können zum Verlust von Sommerquartieren führen. Nachgewiesene Arten in Kleingärten mit Sommerquartieren sind Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Mücken- und Zwergfledermaus.

Rodungen während der Nutzungszeiten können zu Tötungen von Tieren führen. Flugrouten und Jagdhabitate können betroffen sein (Strukturverluste, Lichtwirkung).

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Sommerquartieren, Flugrouten, Nahrungshabitaten
- Tötungen, wenn Fällung von Höhlenbäumen in der Sommerquartierzeit
- Störung von benachbarten Arten, Flugstraßen o.ä.

→ Eine weitere Betrachtung der Arten wird erforderlich.

Haselmäuse

Ein Eingriff in die Gehölzfläche im Süden oder Westen (pot. Lebensraum mit geringer Bedeutung am Rande außerhalb des Plangebietes) ist nicht geplant. Es erfolgen keine Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Eremit

In den alten Obstbäumen ist der Eremit nicht auszuschließen, wenn hier Stämme mit Mulmanteilen vorkommen. Die Art ist im Raum Eutin bekannt, so dass hier eine Betroffenheit möglich ist. Da der größte Teil der Bäume nicht erhalten wird, sind weiter gehende Regelungen erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Lebensstätten
- Tötungen, wenn Fällung von Altbäumen
- Störung nicht zu erwarten

→ Eine weitere Betrachtung der Arten wird erforderlich.

Amphibien und Reptilien

Erdkröte/Grasfrosch/ Teichmolch, Waldeidechse, Ringelnatter und Blindschleiche:
Innerhalb des Wirkraums sind Laichgewässern bekannt, es wurden aber keine Arten nach Anhang IV FFH-RL festgestellt. Es ist anzunehmen, dass die kleinteiligen und vielfältigen Strukturen der Kleingartenanlage als Landlebensraum und Wanderkorridor für Amphibien dienen, jedoch nicht für europäisch geschützte Arten. Regelung in der Eingriffsregelung, artenschutzrechtliche Relevanz besteht für national geschützte Arten nicht.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

→ Eine weitere Betrachtung der Arten wird im Artenschutz nicht erforderlich und erfolgt zur Eingriffsregelung.

6.2 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

- Ungefährdete Brutvögel der Gebäude
- Ungefährdete Brutvögel der Gehölze
- Ungefährdete Brutvögel des Offenlandes im Grünland (Schafstelze)
- Ungefährdete Brutvögel der Binnengewässer

- Einzelartbetrachtungen: *Bluthänfling, Rauch und Mehlschwalbe*

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz zur Zeit der Entfernung der Parzellenhütten. Betroffen u.a. Feld- und Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz. Tötung bei Abriss in der Brutzeit oder auch durch eine Zunahme durch Katzen. Alle Bruthabitate gehen erstmal verloren. Störungen sind im Umfeld durch Erholungsnutzung, Haustiere o.ä. möglich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Abriss während der Fortpflanzungszeit, ggf. durch Hauskatzen
- Lebensraumverlust für ungefährdete Brutvogelarten der Gebäude
- Störung von benachbarten Arten

→ Eine weitere Betrachtung der Arten wird erforderlich.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Die Entfernung von Gehölzen führt zu einem Verlust von Hecken, Gebüsch, Gehölzstreifen und Einzelbäumen. Anspruchsvolle Gehölzbrüter, wie z.B. Nachtigall, Gelbspötter, und Grünspecht verlieren ihren Brutplatz. Eine Betroffenheit von Brutvögeln der Gehölze ist somit gegeben.

Der Neuntöter als Potenzial in der westlichen Grünfläche mit Gehölzen ist nicht direkt betroffen, Störungen werden weitergehend geprüft.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Gehölzentfernung während der Fortpflanzungszeit oder durch Zunahme an Katzen
- Lebensraumverlust für Gehölzbrüterarten
- Störung von benachbarten Arten

→ Eine weitere Betrachtung der Arten wird erforderlich.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Staudenfluren

In den brachliegenden Gartenparzellen haben sich ruderale Stauden- und Grasflure ausgebildet. Das Überbauen bedeutet einen Lebensstättenverlust. Wenn Eingriffe in die Ruderalvegetation während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden, könnten Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden.

Eine Betroffenheit von Brutvögeln der Staudenfluren ist somit gegeben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, bei der Baufeldfreimachung bzw. Eingriffen in die Vegetation des Grünlandes in der Fortpflanzungszeit oder durch Zunahme an Hauskatzen
- Lebensraumverlust
- Störung von benachbarten Arten

→ Eine weitere Betrachtung der Arten wird erforderlich.

Vögel des Offenlandes

Die Wiesenschafstelze kommt angrenzend an den Kleingarten pot. im Grünland vor. Dieser westliche Bereich ist für die Feldlerche nicht geeignet. Er bleibt erhalten, wird jedoch durch Störung und ggf. Baumaßnahmen für eine Oberflächenwassereinleitung berührt. Der südliche Abschnitt des Grünlands wird als Streuobstwiese entwickelt.

Eine Betroffenheit von Brutvögeln des Offenlands ist somit möglich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, bei der Baufeldfreimachung bzw. Eingriffen in die Vegetation des Grünlandes während der Fortpflanzungszeit oder durch Zunahme an Hauskatzen
- Lebensraumverlust
- Störung von Arten

→ Eine weitere Betrachtung der Arten wird erforderlich.

Vögel der Binnengewässer

Die Gewässer bleiben erhalten, werden jedoch für die Oberflächenentwässerung umgestaltet. Eine Betroffenheit von Brutvögeln der Binnengewässer ist somit gegeben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, bei der Baufeldfreimachung bzw. Eingriffen in die Gewässer während der Fortpflanzungszeit
- Lebensraumverlust
- Störung von Arten beim Bau oder in der Betriebsphase

→ Eine weitere Betrachtung der Arten wird erforderlich.

Einzelartbetrachtungen: Rauch und Mehlschwalbe RL SH 3. Schwalben wurden nur als Nahrungsgäste angetroffen. Ein Brutplatz wurde bei den Begehungen nicht festgestellt. Die Nahrungsflächen bleiben, v.a. im Westen im Grünland, ausreichend erhalten.

Eine Betroffenheit von Nahrungsgästen ist somit nicht gegeben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

→ Eine weitere Betrachtung der Arten wird nicht erforderlich.

Einzelartbetrachtung: Bluthänfling (RL 3 D)

Die Entfernung von Gehölzen führt zu einem Verlust von Hecken, Gebüsch, Gehölzstreifen und Einzelbäumen. Die Art verliert u.U. ihren Brutplatz. Eine Betroffenheit der Art der Gehölze ist somit gegeben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Gehölzentfernung während der Fortpflanzungszeit erfolgt oder durch Zunahme an Katzen
- Lebensraumverlust

- Störung von benachbarten Tieren
- Eine weitere Betrachtung der Arten wird erforderlich.

Einzelartbetrachtung: Koloniebrüter Haussperling (RL SH *, D = V)

Die Entfernung von Hütten führt zu einem Verlust von Höhlen und Nischen als Brutplätzen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Gebäude während der Fortpflanzungszeit abgerissen werden oder durch Zunahme an Katzen
 - Lebensraumverlust
 - Störung von benachbarten Tieren
- Eine weitere Betrachtung der Arten wird erforderlich.

6.3 Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Wirkraums sind keine Vorkommen von weiteren europäisch geschützten Arten zu erwarten.

7 Konfliktanalyse Artenschutz

7.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse mit pot. Quartieren in / an Gebäuden

Fransenfledermaus (RL SH: V), Mückenfledermaus (RL SH: V), Zwergfledermaus (ungefährdet), Breitflügelfledermaus (RL SH: V)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Es ist eine Nutzung des Gebietes festgestellt worden, so dass in den verbliebenen Gebäuden/Hütten Quartiere anzunehmen sind. Da diese nicht frostsicher waren, wurden Winterquartiere nicht angenommen. Die Nutzungszeit für die hier anzunehmenden Sommerquartiere reicht von März bis November. Eine Zerstörung von Quartieren in dieser Zeit ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar. Dies kann ausgeschlossen werden, indem der Abriss der Gebäude außerhalb der Nutzungszeit stattfindet.

Vermeidungsmaßnahme AV-1 (Fledermäuse der Gebäude):

Ein Abriss der Gebäude im Plangebiet ist im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 29. Februar und damit außerhalb der Nutzungszeit durchzuführen. Bei warmer Witterung (> 7 Grad nachts) ist auch im Winter eine Nutzung nicht auszuschließen.

Ein Abweichen von den Vorgaben der Bauzeitenregelung oder Fällung bei wärmerer Witterung ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Sommerquartiernutzung durch Fledermäuse vorliegt.

Der Abriss der Hütten ist im Winter 2024 umgesetzt worden, eine biologische Baubegleitung hat dabei die Nutzung durch Fledermäuse im Winter ausschließen können.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es waren potenzielle Sommerquartiere anzunehmen. Der Abriss der Gebäude stellt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Es werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Da hier auch gefährdete Arten nicht auszuschließen sind, sind diese vorgezogen herzustellen.

Für potenzielle Sommerquartiere (Balz- und Tagesquartier) ergibt sich nach dem LBV-Papier „Fledermäuse und Straßenbau“ (2016) kein zwingender Ausgleichsbedarf. Da auch Wochenstuben im Sommer möglich waren, ist die Einrichtung von dauerhaften funktionsfähigen Ersatzquartieren im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 (Fledermäuse der Gebäude):

In den Parzellegebäuden können Wochenstuben und Balz- und Tagesquartiere vorhanden sein. Ohne Kartierung werden hier für den gesamten Raum 5 Wochenstuben angenommen. Diese erfordern zusammen mit den Nahrungsflächen und Flugrouten folgende Kompensation:

Großraumböhlen: 5

Einfache Höhlenkästen: 5

Spaltenkästen: 10

Die Größenordnung stellt eine worst-case-Bewertung dar.

Nahrungshabitat: Flächenhafte Herstellung von Grasdächern mit magerer Vegetation als Lebensraum für Insekten, naturnahe Gestaltung von Grünzonen mit hohem Blütenanteil sowie einer Streuobstwiese

Flugrouten: Vermeidung von Lichtwirkung (s. Störung), Herstellung von Grünzonen mit Gehölzen

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen 1)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebietes oder Baumaßnahmen auftreten. Fledermäuse gelten als lichtempfindlich, sodass von neuen Lichtquellen (Straßenbeleuchtung etc.) eine Störung der Tiere ausgeht.

Als Vermeidungsmaßnahme wird formuliert:

Vermeidungsmaßnahme AV-2 (Fledermäuse):

Die Außenbeleuchtungen/Straßenbeleuchtungen erfolgen mit insektenfreundlichem Licht (2.000 bis 2.700 Kelvin). Leuchtkörper werden mit Abschirmung nach oben/Seiten hergestellt, so dass eine Abstrahlung in die Grünzüge vermieden wird (Erhalt Dunkelheit < 0,2 Lux), soweit möglich wird bewegungsgesteuerte Beleuchtung nur bei Bedarf vorgesehen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Fledermäuse mit pot. Quartieren in/an Gehölzen

Zwergfledermaus (ungefährdet), Mückenfledermaus (RL SH: V), Rauhautfledermaus (RL SH: 3), Großer (RL SH: 3) und Kleiner Abendsegler (RL SH: 2), Braunes Langohr (RL SH V), Breitflügelfledermaus (RL SH 3),

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Eine Quartiernutzung in v. a. div. Obstbäumen ist anzunehmen. Die Nutzungszeit für die hier anzunehmenden Sommerquartiere reicht von März bis November. Eine Zerstörung von Quartieren mit nicht mobilen Tieren (Jungtiere, schlafende Tiere) in dieser Zeit ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme AV-3 (Fledermäuse der Gehölze):

Die Fällung der Gehölze, v.a. der älteren Obstbäume, ist außerhalb des Zeitraums der möglichen Quartiernutzung, d.h. nicht von März bis November aber im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 29. Februar vorzunehmen. Bei warmer Witterung (> 7 Grad nachts) ist auch im Winter eine Nutzung nicht auszuschließen.

Ein Abweichen von den Vorgaben oder Fällung bei wärmerer Witterung ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Sommerquartiernutzung durch Fledermäuse vorliegt.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

In Bäumen mit einem Stammdurchmesser >20 cm und geeigneten Spalten, Höhlen oder Rissen sind Sommerquartiere (Tages- und Balzquartiere), ab 30 cm mit Höhlen Wochenstuben und >50 cm potenziell Winterquartiere möglich, letztere werden hier nicht angenommen jedoch bei Fällarbeiten überprüft (s.u.).

Die Fällung von Quartierbäumen stellt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Da Höhlen jedoch nicht abschließend kartiert werden konnten, ist bei Stammdurchmesser > 30 cm Wochenstubennutzung und > 50 cm der Große Abendsegler möglich, im Winter ist dann vor Fällarbeiten im unbelaubten Zustand eine Überprüfung von Höhlen erforderlich.

Für potenzielle Sommerquartier (Balz- und Tagesquartiere) ergibt sich nach dem LBV-Papier „Fledermäuse und Straßenbau“ (2022) kein zwingender Ausgleichsbedarf. Für Wochenstuben ist ein Ersatz erforderlich. Die Einrichtung von dauerhaften funktionsfähigen Ersatzquartieren im räumlichen Zusammenhang wird nötig. Bei Vorkommen von Winterquartieren ist ein Ersatz als Großraumhöhle erforderlich. Dieser würde bei Nachweis des Fehlens von Höhlen entfallen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 2 (Fledermäuse der Gehölze)

Für die Entfernung von Höhlenbäumen, v.a. Obstbäume, ist ein Quartierausgleich erforderlich. Erfasst wurden 12 Obstbäume größer 40 cm Stammdurchmesser und eine Vielzahl an Bäumen kleiner 40 cm. Es sind damit mögliche Wochenstuben und dazu gehörige Balzquartiere und Tagesverstecke vorhanden. Da eine Kartierung nicht erfolgt ist, werden hier pot. 5 Wochenstuben mit Besatz angenommen, die auszugleichen sind. Vorgesehen werden

Quartierkästen unterschiedlicher Qualität, die als Kompensation die Lebensstätten wieder herstellen.

Großraumböhlen: 5

Einfache Höhlenkästen: 5

Spaltenkästen: 10

Die Größenordnung stellt eine worst-case-Bewertung dar.

Nahrungshabitat: Flächenhafte Herstellung von Grasdächern mit magerer Vegetation als Lebensraum für Insekten, naturnahe Gestaltung von Grünzonen mit hohem Blütenanteil sowie einer Streuobstwiese

Flugrouten: Vermeidung von Lichtwirkung (s. Störung), Herstellung von Grünzonen mit Gehölzen

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Maßnahmen)

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der Maßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen auftreten. Fledermäuse gelten als lichtempfindlich, sodass von neuen Lichtquellen (Straßenbeleuchtung etc.) eine Störung der Tiere ausgeht.

Vermeidungsmaßnahme wie bei Fledermäusen der Gebäude: Vermeidungsmaßnahme 2, siehe oben.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Für Gebäude- und Gehölzarten ist ein Konzept für die Herstellung der Kompensation erforderlich. Dies wird im Kap. Handlungsbedarf Artenschutzmaßnahmen dargestellt. Quartiere in Verbindung mit Nahrungsflächen und Flugrouten sind nach der Wohnbebauung nur noch eingeschränkt möglich. Die westlichen Flächen mit Gewässern können dagegen aufgewertet werden. Aufgrund von umfangreichen Bodenbewegungen ist jedoch kaum mit Verbleib von Strukturen, wie Bäumen zu rechnen, an die Ersatzquartiere angebracht werden könnten. Es besteht daher ergänzend die Möglichkeit, Quartiere als eigenständige Hochstrukturen zu erstellen.

Eremit

Der Eremit kann in den alten Obstbäumen nicht ausgeschlossen werden. Diese sind überwiegend durch Fällung betroffen.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen können vorkommen, wenn Obstbäume mit hohem Alter und Stammdurchmesser gefällt werden. Da eine Kartierung für diese Bäume und den Eremit nicht erfolgt ist, wird hier vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-4 Eremit

Die zu fällenden Bäume < 20 cm Stammdurchmesser werden vor der Fällung auf mögliche Eremitvorkommen überprüft. Bei Verdacht auf Vorkommen der Tiere als Käfer oder Larven wird der Stamm mit biologischer Baubegleitung ohne Krone abgenommen und als Stammpyramide an anderer Stelle wieder so aufgestellt, dass Tiere in stehendem Totholz weiter Lebensraum finden. Weitere Hinweise werden im Kap. 8 gemacht.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation haben, werden ausgeschlossen, da die Art als nicht störungsanfällig gilt.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Eingriff können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Die Maßnahme AV-4 stellt eine ausreichende Maßnahme zum Erhalt von Lebensstätten für die Art dar. Fällen von Bäumen und deren Wiederaufstellung erfolgen im räumlichen Zusammenhang und ohne Zeitverzögerung.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

7.1.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Für Arten der Gebäude (Haussperling s. Einzelartbetrachtung) ist anzunehmen, dass die Gebäude als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vögeln genutzt wurden und bei Abriss in der Brutzeit Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet worden wären. Es wurde daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme AV-5 (Brutvögel der Gebäude):

Der Abriss der Gebäude im Plangebiet erfolgte außerhalb der Brutzeit. Der Abriss ist zwischen Anfang März und Ende August unzulässig.

Sind Maßnahmen innerhalb der Brutzeit vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss oder Räumung im Gelände auch in dieser Zeit zulässig.

Eine Zunahme von Hauskatzen ist durch das Wohngebiet möglich. Mit Zunahme der Bebauung werden Gärten entstehen und Gehölze, die das vorrangige Jagdgebiet darstellen werden. Jagd wird auch in den angrenzenden Gärten möglicherweise zunehmen, besteht hier aber bereits. Studien (s. Literatur) stellen fest, dass die Katzen zwar deutliche Vogelentnahme betreiben, die Populationen nehmen aber nicht dadurch ab. Dies liegt in einigen Studien an Zuzug aus der Nachbarschaft, der NABU kommt eher zu dem Ergebnis, dass zwar für bestimmte Artengruppen Abnahmen der Populationsgrößen erfolgen, dies wird aber anderen Faktoren, wie der Landwirtschaft, zugeordnet.

Die Veränderung durch den B-Plan bedeutet eine Wandlung von Gehölz-, Gras- und Staudenflur in Gärten oder Grünanlagen. Dies wird insofern für die Gartenvögel eine Zunahme an Arten und Tieren im Geltungsbereich bedeuten, auch wenn ein Teil der Tiere wieder Beute von Katzen werden wird. Da für Garten(Gehölz)vögel die Tötung durch Katzen in Gärten zum ortsüblichen Lebensrisiko gehört, ist hier kein Verbotstatbestand ausgelöst. Für Gehölzvögel im Umfeld zeigt die Literatur, dass zwar Vögel getötet werden, dies aber nur einen kleinen Teil der Beute der Katzen ausmacht (ca. 25 %). Da hier im Streifbereich der Hauskatzen Gehölz im Wirkungsbereich vorliegt, dass schon im Umfeld von Wohnbereichen mit bestehenden Katzen liegt, ist die Zunahme artenschutzrechtlich nicht signifikant zu bewerten.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden (Gartenlauben) ist das Vorkommen von Brutvögeln der Gebäude (Nischen- und Höhlenbrüter) festzustellen gewesen. Es gehen somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden daher Maßnahmen erforderlich. Da es sich um verbreitete Arten handelt müssen diese nicht zwingend vorgezogen umgesetzt werden. Auf Grund der Vielzahl der Nischen und Öffnungen in diesen Gebäuden und Nebengebäuden wird eine Anzahl in einer Größenordnung von 0,3 Brutpaaren pro Gebäude (Gartenlaube, Schuppen etc.) angenommen. Dies entspricht in etwa 30 Kästen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gebäude):

Als Ausgleich wird das Anbringen von 30 Kästen für Nischenbrüter und Höhlenbrüter vorgesehen. Geeignete Standorte sind die geplanten Gebäude im Geltungsbereich sowie auch sonstige Gebäude im weiteren Umfeld (Voraussetzung: Maßnahme muss im gleichen Naturraum liegen). Denkbar ist teilweise eine Kombination mit den Fledermaushochstrukturen, da im Gebiet erstmal weitgehend alle Struktur entfernt wird.

- 15 Nischenbrüterkästen (auch als Niststein zur Integration in Fassaden möglich)
- 15 Höhlenbrüterkästen

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung des Artenschutzausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abrissarbeiten und der Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Eingriffen in Bäumen, Büschen und Hecken während der Brutzeit möglich. Durch die Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden. Weiterhin ist auch für diese Arten eine Zunahme an Katzen mit erhöhtem Tötungsrisiko verbunden. Dies ist wie bei Gebäudebrütern (s.o.) nicht artenschutzrechtlich signifikant.

Vermeidungsmaßnahme AV-6 (Gehölzbrüter):

Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende August.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Lebensräume im Bereich der Kleingartenanlage überplant. Durch die kleinteilige und vielfältige Struktur der Anlage ist eine genaue Ausgleichsmenge schwer zu ermitteln. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt muss der Ausgleich nicht zwingend vorgezogen wirken und ist daher als artenschutzrechtlicher Ausgleich umzusetzen. Räumlich muss die Maßnahme im gleichen Naturraum liegen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Gehölzbrüter):

Für den Gehölzbestand ist eine Kompensation für Höhlenbrüter und für Gehölzfreibrüter zu schaffen.

Höhlenbrüter: Obstbäume mit Höhlenpotenzial ca. 20 % von ca. 50 Bäumen = 10 Höhlenbrüterkästen

Gehölzfreibrüter: die Fläche weist einen relevanten Gehölzbestand auf, dabei auch in größeren Teilen größere Gehölze. Als Kompensation wird daher die betroffene Fläche mit Gehölzbestand im Verhältnis 1:1,5 erforderlich. Weitere Angaben s. Kap. 8.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abriss- und Bauarbeiten auf. Die hier im Umfeld zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Brachflächen/StaudenflurenFang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen sind möglich, wenn Bauarbeiten auf den Ruderalflächen/Brachen während der Brutperiode stattfinden. Es wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Weiterhin ist auch für diese Arten eine Zunahme an Katzen mit erhöhtem Tötungsrisiko verbunden. In Verbindung mit den neu herzustellenden Grünstrukturen im Gebiet wird die Zunahme an Katzen jedoch nicht als signifikant bezüglich des Tötungsrisikos bewertet (vergleichbar den Gehölzvögeln).

Vermeidungsmaßnahme AV-7 (Arten der Staudenfluren):

Bauarbeiten im Bereich der Ruderalflächen/Brachen v.a. im Kleingartengelände sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. nicht zwischen Mitte März und Ende August. Während dieser Zeit sind Eingriffe nur dann zulässig, wenn kurz vor Beginn der Bauarbeiten durch eine Fachperson ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden konnte.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Lebensräume im Bereich der Kleingartenanlage überplant. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt muss der Ausgleich nicht zwingend vorgezogen wirken und ist daher als Artenschutzrechtlicher Ausgleich umzusetzen. Räumlich muss die Maßnahme im gleichen Naturraum liegen. Ein Ausgleich kann in Verbindung mit dem Gehölzvogelausgleich erfolgen, wenn eine Fläche mit Gehölz- und Brachestadien im hergestellt wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3 (Brutvögel der Brachen):

Ergänzung des Gehölzausgleichs um Sukzessions- und Brachestadien. Da Staudenfluren kurzfristig wieder herstellbar sind, ist deren betroffene Fläche im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abriss- und Bauarbeiten auf. Die hier im Umfeld zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Offenlandbrutvogel SchafstelzeFang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen sind möglich, wenn Bauarbeiten auf dem westlichen Grünland während der Brutperiode stattfinden. Es wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Weiterhin ist auch für diese Arten eine Zunahme an Katzen mit erhöhtem Tötungsrisiko verbunden. Da diese v.a. in Gärten und Gehölzstrukturen des Wohngebietes jagen werden, ist die Zunahme für die Schafstelze im westlichen Grünland nicht als signifikant zu werten.

Vermeidungsmaßnahme AV-8 (Offenlandbrüter):

Bau- oder Pflanzarbeiten (Streuobstwiese) im Bereich der Grünlandfläche im Westen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. nicht zwischen Mitte März und Ende August. Während dieser Zeit sind Eingriffe nur dann zulässig, wenn kurz vor Beginn der Bauarbeiten durch eine Fachperson ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden konnte.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der offenere nördliche Teil des Grünlandes als pot. Lebensraum der Schafstelze wird erhalten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abriss- und Bauarbeiten auf. Die Schafstelze westlich des Baugebietes wird im Grünland davon nicht erheblich betroffen sein, v.a. Gehölze am Wanderweg und Gewässer schirmen die Grünfläche ausreichend ab. Ein Rückschnitt muss daher einen Sichtschutz durch Gehölz aufrecht erhalten.

Vermeidungsmaßnahme AV-9 (Offenlandbrüter):

Erhalt von linienhaften Gehölzstrukturen beidseitig am Wanderweg östlich des Grünlandes als Sichtschutz für das Grünland.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Gewässerbrutvögel

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen sind möglich, wenn Bauarbeiten an Gewässern während der Brutperiode stattfinden. Es wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme AV-10 (Gewässerbrüter):

Bauarbeiten im Bereich der Gewässer sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. nicht zwischen Mitte März und Ende August. Während dieser Zeit sind Eingriffe nur dann zulässig, wenn kurz vor Beginn der Bauarbeiten durch eine Fachperson ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden konnte.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Lebensräume im Bereich der Gewässer überplant. Brutvögel werden vorrangig am Gewässer im Grünland angenommen (Nachweis Stockente). Das Gewässer wird nicht baulich verändert. Für das östliche Gewässer ist eine naturnahe Gestaltung geplant, es kann daher auch nach der Baumaßnahme als Lebensstätte weiter genutzt werden. Erforderlich wird die naturnahe Gestaltung:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 4 (Brutvögel der Gewässer):

Erhalt des westlichen Gewässers und Herstellung des östlichen Gewässers als Oberflächenwasserrückhaltung in naturnaher Gestaltung, vergleichbar z.B. dem nachfolgenden Beispiel:



Beispiel RRB naturnah gestaltet Büchen

Die Pflege des Beckens erfordert ein Konzept zum Erhalt der naturnahen Strukturen und Brutplätze. Dies ist Teil der Planung der Oberflächenwasserbehandlung (s. Kap. Planung). Die Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung Gewässervögel gilt auch für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abriss- und Bauarbeiten auf sowie ggf. bei einer späteren Unterhaltung der Gewässer. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Koloniebrüter Haussperling

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Für die Art der Gebäude ist anzunehmen, dass die Gebäude als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vögeln genutzt wurden und bei Abriss in der Brutzeit Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet worden wären. Es wurde daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme AV-5 (Brutvögel der Gebäude):

Der Abriss der Gebäude im Plangebiet erfolgte außerhalb der Brutzeit. Der Abriss ist zwischen Anfang März und Ende August unzulässig.

Sind Maßnahmen innerhalb der Brutzeit vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss oder Räumung im Gelände auch in dieser Zeit zulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden (Gartenlauben) ist das Vorkommen von Haussperlingen zu erwarten. Es werden somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden daher Maßnahmen erforderlich. Da es sich um einen Koloniebrüter handelt, wird der Ausgleich vorgezogen vorgesehen. Auf Grund der Vielzahl der Nischen und Öffnungen in diesen Gebäuden und Nebengebäuden wird eine Anzahl in

einer Größenordnung von 20 Paaren angenommen. Dies entspricht 7 Kästen mit je 3 Brutplätzen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 4 (Haussperling):

Als Ausgleich wird das Anbringen von 7 Sperlingsbrutkästen vorgesehen. Geeignete Standorte sind sonstige Gebäude im weiteren Umfeld (Voraussetzung: Maßnahme muss im gleichen Naturraum liegen). Denkbar ist eine Kombination mit den Fledermaushochstrukturen, da im Gebiet erstmal weitgehend alle Struktur entfernt wird.

– 7 Sperlingskästen

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung des Artenschutzausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abrissarbeiten und der Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme)

Bluthänfling (RL SH *, D = 3)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Eingriffen in Bäumen, Büschen und Hecken während der Brutzeit möglich. Durch die Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden. Weiterhin ist auch für diese Arten eine Zunahme an Katzen mit erhöhtem Tötungsrisiko verbunden. Wie bei den Gebäudebrutvögeln wird dies nicht als artenschutzrechtlich signifikant bewertet (Begründung s.o.).

Vermeidungsmaßnahme AV-6 (Gehölzbrüter):

Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende August.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Lebensräume im Bereich der Kleingartenanlage überplant. Durch die kleinteilige und vielfältige Struktur der Anlage ist eine genaue Ausgleichsmenge schwer zu ermitteln. Für den Bluthänfling ist eine Maßnahme der Gehölzentwicklung nötig,

die hier nicht vorgezogen erfolgen muss, da die Art in SH nicht gefährdet ist. Es wird die Streuobstwiese für den Bluthänfling als Maßnahme vorgesehen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Gehölzbrüter, hier Bluthänfling):
Herstellung einer Streuobstwiese im räumlichen Zusammenhang auf der westlichen Grünlandfläche. Weitere Angaben s. Kap. 8.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abriss- und Bauarbeiten auf. Im Zusammenhang mit Maßnahme AV-9 ist eine Beeinträchtigung der Gehölzstrukturen im Westen als Lebensraum für die Art ausreichend vermieden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der Ausgleichsmaßnahme)

8 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahme AV-1 (Fledermäuse der Gebäude):

Ein Abriss der Gebäude im Plangebiet ist im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 29. Februar und damit außerhalb der Nutzungszeit durchzuführen. Bei warmer Witterung (> 7 Grad nachts) ist auch im Winter eine Nutzung nicht auszuschließen.

Ein Abweichen von den Vorgaben der Bauzeitenregelung oder Fällung bei wärmerer Witterung ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Sommerquartiernutzung durch Fledermäuse vorliegt.

Vermeidungsmaßnahme AV-2 (Fledermäuse):

Die Außenbeleuchtungen/Straßenbeleuchtungen erfolgen mit insektenfreundlichem Licht (2.000 bis 2.700 Kelvin). Leuchtkörper werden mit Abschirmung nach oben/Seiten hergestellt, so dass eine Abstrahlung in die Grünzüge vermieden wird (Erhalt Dunkelheit < 0,2 Lux), soweit möglich wird bewegungsgesteuerte Beleuchtung nur bei Bedarf vorgesehen.

Vermeidungsmaßnahme AV-3 (Fledermäuse der Gehölze):

Die Fällung der Gehölze, v.a. der älteren Obstbäume, ist außerhalb des Zeitraums der möglichen Quartiernutzung, d.h. nicht von März bis November aber im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 29. Februar vorzunehmen. Bei warmer Witterung (> 7 Grad nachts) ist auch im Winter eine Nutzung nicht auszuschließen.

Ein Abweichen von den Vorgaben oder Fällung bei wärmerer Witterung ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Sommerquartiernutzung durch Fledermäuse vorliegt.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-4 Eremit

Die zu fällenden Bäume < 20 cm Stammdurchmesser werden vor der Fällung auf mögliche Eremitvorkommen überprüft. Bei Verdacht auf Vorkommen der Tiere als Käfer oder Larven wird der Stamm mit biologischer Baubegleitung ohne Krone abgenommen und als Stammpyramide an anderer Stelle wieder so aufgestellt, dass Tiere in stehendem Totholz weiter Lebensraum finden. Es wird vorab angenommen, dass ca. 3 Totholzpyramiden im Umfeld der Streuobstwiesenbäume aufgestellt werden.

Vermeidungsmaßnahme AV-5 (Brutvögel der Gebäude):

Der Abriss der Gebäude im Plangebiet erfolgte außerhalb der Brutzeit. Der Abriss ist zwischen Anfang März und Ende August unzulässig.

Sind Maßnahmen innerhalb der Brutzeit vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss oder Räumung im Gelände auch in dieser Zeit zulässig.

Vermeidungsmaßnahme AV-6 (Gehölzbrüter):

Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende August.

Vermeidungsmaßnahme AV-7 (Arten der Staudenfluren):

Bauarbeiten im Bereich der Ruderalflächen/Brachen v.a. im Kleingartengelände sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. nicht zwischen Mitte März und Ende August. Während dieser Zeit sind Eingriffe nur dann zulässig, wenn kurz vor Beginn der Bauarbeiten durch eine Fachperson ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden konnte.

Vermeidungsmaßnahme AV-8 (Offenlandbrüter):

Bau- oder Pflanzarbeiten (Streuobstwiese) im Bereich der Grünlandfläche im Westen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. nicht zwischen Mitte März und Ende August. Während dieser Zeit sind Eingriffe nur dann zulässig, wenn kurz vor Beginn der Bauarbeiten durch eine Fachperson ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden konnte.

Vermeidungsmaßnahme AV-9 (Offenlandbrüter):

Erhalt von linienhafter Gehölzstruktur am Wanderweg östlich des Grünlandes als Sichtschutz für das Grünland.

Vermeidungsmaßnahme AV-10 (Gewässerbrüter):

Bauarbeiten im Bereich der Gewässer sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. nicht zwischen Mitte März und Ende August. Während dieser Zeit sind Eingriffe nur dann zulässig, wenn kurz vor Beginn der Bauarbeiten durch eine Fachperson ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden konnte.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

Maßnahmen, die nicht zwingend vorgezogen umgesetzt werden müssen:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gebäude):

Als Ausgleich wird das Anbringen von 30 Kästen für Nischenbrüter und Höhlenbrüter vorgesehen. Geeignete Standorte sind die geplanten Gebäude im Geltungsbereich sowie auch sonstige Gebäude im weiteren Umfeld (Voraussetzung: Maßnahme muss im gleichen Naturraum liegen). Denkbar ist teilweise eine Kombination mit den Fledermaushochstrukturen, da im Gebiet erstmal weitgehend alle Struktur entfernt wird.

- 15 Nischenbrüterkästen (auch als Niststein zur Integration in Fassaden möglich)
- 15 Höhlenbrüterkästen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Gehölzbrüter):

Für den Gehölzbestand ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Kompensation für Höhlenbrüter und für Gehölzfreibrüter zu schaffen.

Höhlenbrüter: Obstbäume mit Höhlenpotenzial ca. 20 % von ca. 50 Bäumen =
- 10 Höhlenbrüterkästen

Gehölzfreibrüter: die Fläche weist einen relevanten Gehölzbestand auf, dabei auch in größeren Teilen größere Gehölze. Als Kompensation wird daher die betroffene Fläche mit Gehölzbestand im Verhältnis 1:1,5 erforderlich.

Die Streuobstwiese schafft neuen Gehölzbestand, wird jedoch für Arten der Staudenfluren als Fläche angerechnet.

Weiterhin für nicht gefährdete Arten als Ausgleich geeignet/anrechenbar sind größere, zusammenhängende und ungestörte (nicht durch Wanderwege berührte) Gehölzflächen in Grünanlagen im Gebiet. Sie können den Gehölzbereichen der genutzten Kleingartenparzellen vergleichbar eingestuft werden.

Nicht anrechenbar sind Gehölzflächen, die an Wegen oder Plätzen mit Störung durch Personen, Fahrzeuge, Haustiere liegen.

Die Flächengrößen werden im Umweltbericht ermittelt.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Gehölzbrüter, hier Bluthänfling):

Herstellung einer Streuobstwiese im räumlichen Zusammenhang auf der westlichen Grünlandfläche. Der südliche Bereich der Fläche wird als Streuobstwiese entwickelt, hier sind Pflegearbeiten erst nach der Brutzeit Mitte Juli zulässig. Eine extensive Beweidung ist ebenfalls möglich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3 (Brutvögel der Brachen):

Ergänzung des Gehölzausgleichs um Sukzessions- und Brachestadien. Da Staudenfluren kurzfristig wieder herstellbar sind, ist deren betroffene Fläche im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Anrechenbar im Geltungsbereich sind naturnahe und ungestörte Staudenflurflächen außerhalb von Wegen und Plätzen, wenn diese in der Brutzeit (März bis Ende Juli) nicht gepflegt oder genutzt werden.

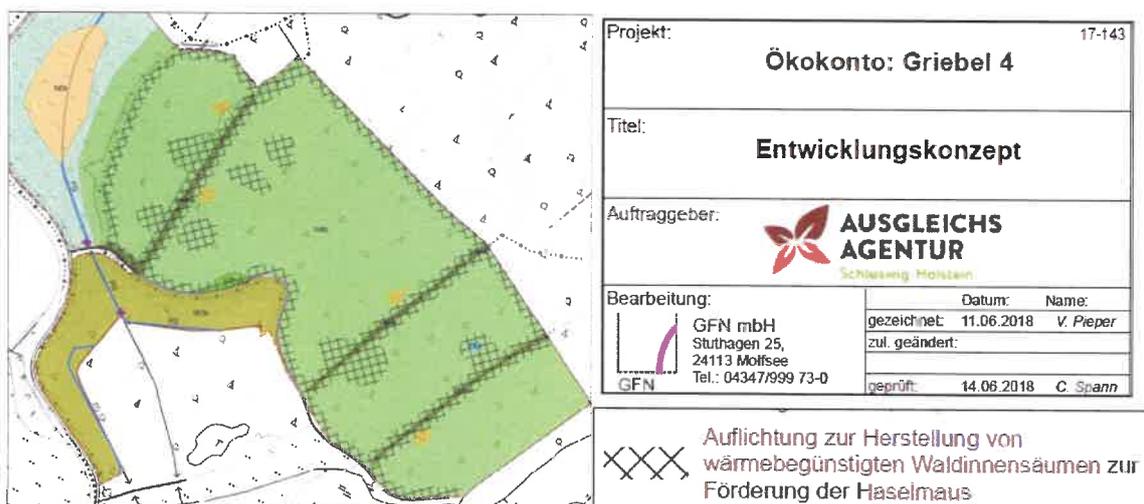
Als externe Ausgleichsfläche wird vorgesehen:

Ausgleich über Ökokonto ÖK 188-04 „Griebel 6“:

Ziel auf den grundwasserfernen Flächen ist die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes (LRT 9130) guten Erhaltungszustandes. Dazu zählen eine naturnahe Baumartenzusammensetzung, ein dauerhafter Nutzungsverzicht und das Vorkommen von Altbäumen mit Totholz als Lebensstätte waldbewohnender Vogel- und Fledermaus-Arten.

Innerhalb der Wälder sollen wärmebegünstigte Waldinnensäume als Lebensraum für die Haselmaus und als Flugkorridore für Fledermäuse entwickelt werden.

Für die Senkenbereiche im Süden und Westen, im Bereich der organischen und nasserer Böden, ist das Ziel ein von Erlen geprägter Bestand (WB) mit eingeschlossenen Sümpfen (NSr; §).



Die Flächen für die Haselmausaufwertung, d.h. Auflichtung und Belichtung von Waldrändern fördert Arten der Gehölze und Staudenfluren. In der Laubwaldfläche ist eine Aufwertung der Bruthabitate und Reviermöglichkeiten für Gehölzbrüter zu erwarten. Der größere Teil der Flächen wird damit mittelfristig vorrangig für Gehölzbrüter aufgewertet. Da keine komplette Neuschaffung erfolgt, ist die Aufwertung anteilig anzurechnen (75 %). Ein time-lag ist hier hinnehmbar, da keine gefährdeten Arten im Geltungsbereich betroffen sind.

Externer Ausgleich über Ökokonto „Süsel-Middelburg 4“:

Das Ziel der vormals als Acker genutzten Flächen ist die Entwicklung von Staudenflur. Dies wird erreicht, indem die Fläche sich selbst überlassen bleibt. Durch eine Mulchmahd, die nur abschnittsweise alle 3-7 Jahre stattfindet, wird das Aufwachsen von Gehölzen vermieden. Als Zielarten werden Vögel der Staudenflur benannt, insbesondere Mönchs-, Garten-, Dorn- und Klappergrasmücke. Die Fläche beinhaltet daneben einen bestehenden Knick sowie zwei neuangelegte Kleingewässer. Ein Graben fasst die Fläche im Norden und Osten ein.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-4 (Brutvögel der Gewässer):

Herstellung des westlichen Gewässers als Oberflächenwasserrückhaltung in naturnaher Gestaltung, vergleichbar z.B. dem nachfolgenden Beispiel:



Abb. 20: Beispiel RRB naturnah gestaltet Büchen

Beispiel RRB naturnah gestaltet Büchen

Die Pflege des Beckens erfordert ein Konzept zum Erhalt der naturnahen Strukturen und Brutplätze. Dies ist Teil der Planung der Oberflächenwasserbehandlung (s. Kap. Planung). Die Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung Gewässervögel gilt auch für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

8.2.1 CEF-Maßnahmen

Bei CEF- Maßnahmen ist im Gegensatz zu sogenannten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs erforderlich. Zur Umsetzung sind unterschiedliche Möglichkeiten vorgesehen:



Abb. 21: Beispiel einer aufgeständerten Kompensation

<https://www.strausberg-live.de/artikel-detail.php?id=76551>

Eine aufgeständerte Konstruktion wird vorgezogen nach dem Abriss der Hütten im Winter 2024 und vor der Brutzeit und Flugzeit der Fledermäuse vorgesehen.

Weitere Einzelbauwerke wären vorgezogen herstellbar und könnten unabhängig von Bäumen/Gebäuden aufgestellt werden. Sie können jedoch auch als artenschutzrechtlicher Ausgleich (nicht vorgezogen, wenn aufgeständerte Konstruktion vorgezogen erfolgt) umgesetzt werden.

Anbringung von Kästen wird möglich, soweit Bäume und/oder Gebäude dafür verfügbar sind:



Abb. 22: Mögliche Fledermauseinzelkästen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 (Fledermäuse der Gebäude):

In den Parzellegebäuden können Wochenstuben und Balz- und Tagesquartiere vorhanden sein. Ohne Kartierung werden hier für den gesamten Raum 5 Wochenstuben angenommen. Diese erfordern zusammen mit den Nahrungsflächen und Flugrouten folgende Kompensation:

Großraumhöhlen: 5

Einfache Höhlenkästen: 5

Spaltenkästen: 10

Die Größenordnung stellt eine worst-case-Bewertung dar.

Nahrungshabitat: Flächenhafte Herstellung von Grasdächern mit magerer Vegetation als Lebensraum für Insekten, naturnahe Gestaltung von Grünzonen mit hohem Blütenanteil sowie einer Streuobstwiese

Flugrouten: Vermeidung von Lichtwirkung (s. Störung), Herstellung von Grünzonen mit Gehölzen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 2 (Fledermäuse der Gehölze)

Für die Entfernung von Höhlenbäumen, v.a. Obstbäume, ist ein Quartierausgleich erforderlich. Erfasst wurden 12 Obstbäume größer 40 cm Stammdurchmesser und eine Vielzahl an Bäumen kleiner 40 cm. Es sind damit mögliche Wochenstuben und dazu gehörige Balzquartiere und Tagesverstecke vorhanden. Da eine Kartierung nicht erfolgt ist, werden hier pot. 5 Wochenstuben mit Besatz angenommen, die auszugleichen sind. Vorgesehen werden Quartierkästen unterschiedlicher Qualität, die als Kompensation die Lebensstätten wieder herstellen.

Großraumhöhlen: 5

Einfache Höhlenkästen: 5

Spaltenkästen: 10

Die Größenordnung stellt eine worst-case-Bewertung dar.

Nahrungshabitat: Flächenhafte Herstellung von Grasdächern mit magerer Vegetation als Lebensraum für Insekten, naturnahe Gestaltung von Grünzonen mit hohem Blütenanteil sowie einer Streuobstwiese

Flugrouten: Vermeidung von Lichtwirkung (s. Störung), Herstellung von Grünzonen mit Gehölzen

Verortung der Ersatzmaßnahmen Fledermäuse s.u.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 4 (Haussperling):

Als Ausgleich wird das Anbringen von 7 sperlingsbrutkästen vorgesehen. Geeignete Standorte sind sonstige Gebäude im weiteren Umfeld (Voraussetzung: Maßnahme muss im gleichen Naturraum liegen). Denkbar ist eine Kombination mit den Fledermaushochstrukturen, da im Gebiet erstmal weitgehend alle Struktur entfernt wird.

- 7 Sperlingskästen

Verortung von Ausgleichskästen und Quartieren

Brutvögel

15 Nischenbrüterkästen Gebäudebrüter (auch als Niststein zur Integration in Fassaden möglich) davon mind. 6 am Turm, Rest im Gelände

15 Höhlenbrüterkästen davon mind. 6 am Turm, Rest im Gelände

Abstände bei revierbildenden Arten berücksichtigen

Höhlenbrüter: Obstbäume mit Höhlenpotenzial ca. 20 % von ca. 50 Bäumen =

10 Höhlenbrüterkästen davon mind. 6 am Turm, Rest im Gelände

Abstände bei revierbildenden Arten berücksichtigen

7 Sperlingskästen möglichst am Turm

Vogelkästen am Turm: 12 x Höhlenbrüter (2 je Seite) und 6 x Nischenbrüter (je 1 pro Seite), 7 Sperlingskästen

Vogelkästen im Umfeld: 22 Stck.

Fledermäuse (Bäume und Gebäude)

Großraumböhlen: 10 5 am Turm, Rest im Gelände

Einfache Höhlenkästen: 10 5 am Turm, Rest im Gelände

Spaltenkästen: 20 ca. 12 am Turm

Fledermausquartiere am Turm: 5 Großraumböhlen, 5 einfache Höhlen, 12 Spaltenquartiere

Im Gelände: 10 Höhlenkästen und 8 Spaltenquartiere



- ★ 1 Turm f. Flederm. u. Vögel
 ★ 2 x Fledermauskästen (18 Stck.)
★ Höhlen und Nischenbrüter (22 Stck.)

Abb. 23: Verortung von Nist- und Quartiermöglichkeiten

8.2.2 Sonstige Arten der Eingriffsregelung, z.B. Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge:

Der Lebensraumverlust für die Arten ergibt sich aus der Flächeninanspruchnahme im Kleingartenbereich. Gehölz- und Brachflächen sind als Lebensraum für die Arten einzustufen. Eine Kompensation ist erforderlich, da durch Baumaßnahmen der Lebensraum erstmal weitgehend zerstört werden wird. Die Wiederherstellung von Grünstrukturen und Aufwertung von Grünland mit Streuobstwiese im Westen stellen im Geltungsbereich eine Kompensation da. Weiterer Ausgleich wird über die Kompensation über Ökokonten erbracht. Diese stellen Lebensräume vergleichbar dem Verlust zur Verfügung, so dass auch sonstige Arten ausgeglichen werden.

Dach- und Fassadenbegrünung stellen eine Minimierung des Lebensraumverlusts im Geltungsbereich dar. Dazu gehört auch die naturnahe Gestaltung bzw. der Erhalt der Gewässer.



Abb. 24: Beispiel für ein naturnahes RRB, hier noch ohne Gehölzbewuchs.

9 Zusammenfassung

Die Stadt Eutin plant mit dem B-Plan 146 das Kleingartengebiet an der „Blauen Lehmkuhle“ in allgemeines Wohngebiet umzuwandeln. Ziel ist die Ausweisung von Wohngrundstücken im nordwestlichen Teil von Eutin mit der zugehörigen Infrastruktur. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,8 ha.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Neben einer Potenzialanalyse zur Fauna wurden die Amphibien, Vögel und bedeutenden Obstbäume im Gebiet kartiert. Mit Vögeln, Fledermäusen und der Haselmaus kommen europäisch geschützte Arten vor. Der Eremit wird in alten Bäumen nicht ausgeschlossen und ist auch europäisch geschützt. National geschützte Amphibien und Reptilien kommen im Gebiet vor. Durch die aufgegebenen Nutzung der Fläche in den Kleingärten haben sich hier Gehölze und Staudenfluren entwickelt. Im Westen liegt eine Grünlandfläche mit randlich Knick und an einem Wanderweg liegen Kleingewässer.

Betroffenheiten werden für die Tierwelt im gesamten Kleingartenbereich ausgelöst. Durch den Verlust von Lebensräumen werden Vermeidungsmaßnahmen und Kompensation zum Artenschutz erforderlich. Neben dem Erhalt von Strukturen, wie Gehölzen, Grünland, Gewässern werden auch Bauzeitenregelungen erforderlich. Zur Kompensation im Gebiet sind Ersatzquartiere für Fledermäuse, Brutplätze für Vögel und Gehölzpflanzung sowie externe Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich. Hier werden Ökokonten mit Gehölzentwicklung und Ziel Staudenfluren genutzt.

Mit Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die t.w. vorgezogen erfolgen müssen, werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

10 Literatur

BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz in der aktuellen Fassung.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.

FÖAG = FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V. (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. Kiel.

- FÖAG = FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V. (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013.
- FÖAG = FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V. (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GASSNER E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR).
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LANU = Landesamt für Naturschutz und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. / FÖAG e.V. (2013): Arten- und Fundpunktkataster.
- LLUR = Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- LLUR = Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2019): Rote Liste – Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Band 1.
- LLUR = Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2021): Rote Liste – Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins.
- LBV-SH = Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AFPE = Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LOSS S.R., T. WILL & P.P. MARRA (2013): The impact of freeranging domestic cats on wildlife of the United States.
- MCDONALD, J.L., M. MACLEAN, M.R. EVANS & D.J. HODGSON (2015): Reconciling actual and perceived rates of predation by domestic cats.

- MELUND = Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2016): Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1829-304 „Buchenwälder Dodau“ (Auszug aus Gebietsspezifische Erhaltungsziele für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).
- MELUND = Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- MÜLLER, K. (2012): Hauskatzen in der Natur – ein Problem? Milan. Mitteilungsblatt BirdLife Aargau. Natur- und Vogelschutz. 1-2012: 30-31.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER und C. SUFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- UNEP/EUROBATS (Hrsg.) (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, Heft 8. Bonn.
- Vogelwarte Ch.: Können Katzen Vogelbestände gefährden?
<https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/katzen-und-voegel>

Anlage

Biotoptypenkartierung

Stadt Eutin

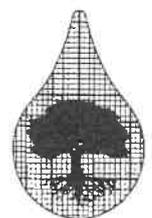
B-Plan Nr. 146 Blaue Lehmkuhle

Anlage Biotoptypenkartierung



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Stadt Eutin

B-Plan Nr. 146 Blaue Lehmkuhle

Biotoptypenkartierung

Auftraggeber:

SWUP GmbH
Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation
Babelsberger Str. 40/41
10715 Berlin

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel

Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke
B.Sc. Clara Roy

Kiel, den 12.6.2024

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

4.2	Gewässer	9
4.3	Grünland.....	11
4.4	Ruderalvegetation	11
4.5	Biotoptypen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen	13

Abkürzungen

UG = Untersuchungsgebiet

SD = Stammdurchmesser

§ = geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/21 LNatSchG

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem B-Plan 146 plant die Stadt Eutin das Kleingartengebiet an der „Blauen Lehmkuhle“ in allgemeines Wohngebiet umzuwandeln. Dies soll der Ausweisung von Wohngrundstücken im Nordwesten von Eutin dienen. Belange des Naturschutzes sollen über die Kartierung der Biotoptypen und eine Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Dazu soll im Folgenden eine Beschreibung der Biotoptypen in dem Untersuchungsgebiet „Blaue Lehmkuhle“ stattfinden.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Kleingartenbereich, sowie die im Westen anliegende Grünlandfläche. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 4,8 ha. Das Gebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Eutin, ca. 350m vom Kleinen Eutiner See entfernt. (Abb. 1).

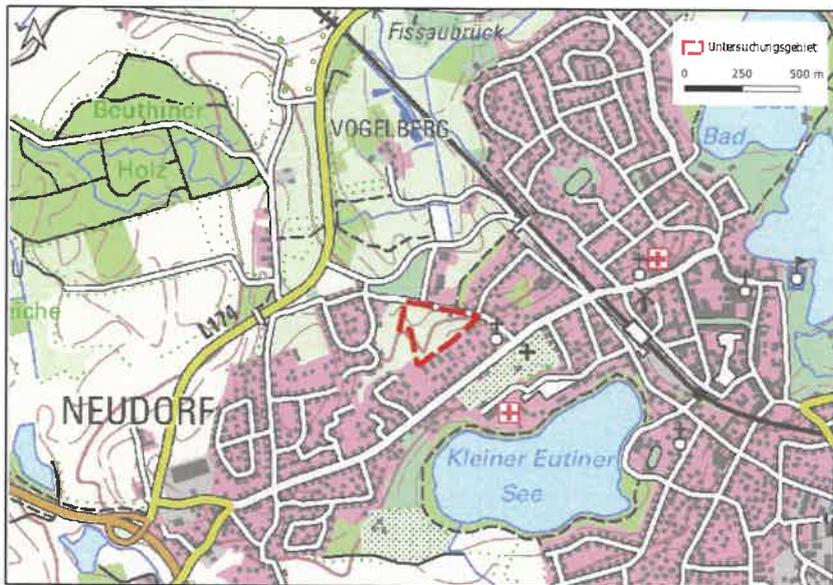


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (Kartengrundlage dtk50)

Die Biotopkartierung in Abb. 2 zeigt das Kleingartengebiet mit ungenutzten Parzellen auf denen sich Ruderalflächen gebildet haben, sowie Parzellen die durch ihre Nutzung gartenähnliche Grünflächen aufweisen. Westlich der Kleingartenanlage befinden sich eine Grünfläche sowie Kleingewässer und Gehölzbereiche.



Luftbild: DOP 20 SH © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

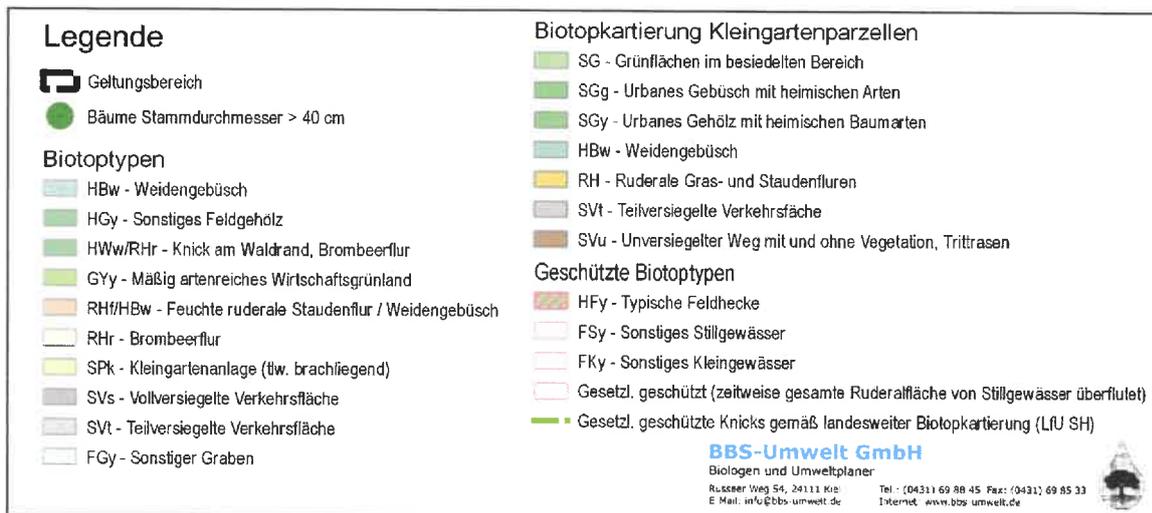


Abb. 2: Untersuchungsgebiet mit Biotopkartierung (Kartengrundlage dop20)

3 Methode

Für die Kartierung erfolgte eine Flächenbegehung. Zuvor wurde der Untersuchungsraum analysiert.

Vorgegangen wurde wie folgt:

Methode:

Flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen gemäß der Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Stand April 2023), Bewertung der Biotoptypen in Anlehnung an Orientierungsrahmen - Kompensationsermittlung Straßenbau (LBV SH, 2004)

Flächendeckende Erfassung und Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope, Bewertung und Dokumentation der geschützten Flächen mit Biotopbögen inkl. Pflanzen-Artenliste mit RL-Status (wird nachgereicht, da Flächen unzugänglich), Flächendeckende Erfassung der FFH-Lebensraumtypen.

Abgleich mit Bestandsbiotoptypenkartierung des Landes SH (Stand August 2023) soweit vorhanden.

Untersuchungsgebiet:

Kleingartengebiet an der „Blauen Lehmkuhle“, Stadt Eutin
Flächengröße ca. 4,4 ha
Lage s. Abb. 1 und 2.

Untersuchungszeitraum:

Die aktuellsten Begehungen erfolgten am 09.01.2023, 05.01.2024 und 02.02.2024.

4 Ergebnisse der Biotoptypenkartierung

4.1 Gehölze außerhalb von Wäldern

HBw – Weidengebüsch außerhalb von Gewässern



Foto 1: Weidengebüsch westlich der Kleingartenanlage

Auf beiden Seiten des Fußweges im Westen der Kleingartenanlage befinden sich Weidengebüsche. Diese werden als „außerhalb von Gewässern“ beschrieben, da die vorhandenen Gewässer nur temporär Wasser führen und im Sommer zeitweise austrocknen können.

HFy/HFb – Typische Feldhecke / Baumhecke §



Fotos 6 und 7: Typische Feldhecke / Baumhecke östlich der Grünlandfläche, entlang des Fußweges (südlicher Bereich)



Foto 8: Weitere Typische Feldhecke / Baumhecke westlich des Fußweges

Fotos 6 bis 8 zeigen eine dem Biotopschutz unterliegende Typische Feldhecke / Baumhecke. Gekennzeichnet ist diese durch einen einreihigen, ebenerdigen linienförmigen Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern. Die Feldhecke weist einen hohen Baumanteil auf mit Weiden, Eschen, Hasel und Eiche.

HFz – Sonstige Feldhecke



Fotos 9 und 10: Westlich des Fußweges befindliche Sonstige Feldhecke (oberer Bereich)

Die Sonstige Feldhecke ist gem. Biotopverordnung ein linearer ebenerdiger Gehölzstreifen, der aufgrund öffentlich-rechtlich verbindlicher Planungen nicht dem Biotopschutz unterliegt. Trotz dem nicht vorhandenen B-Plan stellt die Fläche am Weg einen linearen ebenerdigen Gehölzstreifen dar, welcher aufgrund des hohen Anteils von Sträuchern (hauptsächlich Brombeergebüsche, tws. Buchs, Liguster) und geringem Baumanteil, als nicht dem Biotopschutz unterliegend gelten kann (s. Foto 9 und 10). Dies wird zurzeit vom Landesamt überprüft.

HGy – Sonstiges Feldgehölz



Foto 11: Sonstiges Feldgehölz am südwestlichen Rand der Kleingartenanlage

HW – Knick §



Fotos 12 und 13: Knick mit Wall an der südlichen Grenze der Kleingartenanlage (außerhalb des Geltungsbereichs)

Knick südlich außerhalb angrenzend an den Geltungsbereich mit ausgeprägtem Knickwall.

HWw/RHr – Knick am Waldrand / Brombeerflur (§ Waldrand)



Foto 14: Knick am Waldrand mit davor liegender Brombeerflur südwestlich der Grünlandfläche

Der Knick ist nach Landesbiotopkartierung als geschützter Knick bewertet, Knicks in oder an Waldflächen werden allerdings eher der Waldfläche zugeordnet und nicht als geschützt eingestuft.

4.2 Gewässer

FGy – Sonstiger Graben



Foto 15: Sonstiger Graben innerhalb der an der Grünlandfläche befindlichen feuchten ruderalen Stauenflur

Der Bereich des Grabens ist bei höheren Wasserständen zusammen mit der Ruderalflur überstaut (so im Winter 2024).

FKy – Sonstige Kleingewässer §



Foto 16: Sonstige Kleingewässer innerhalb des Weidengebüschs im Nordwesten der Kleingartenanlage

Drei Kleingewässer liegen innerhalb des Kleingartengeländes weitgehend ohne Feuchtvegetation jedoch von Weidengebüschen umgeben und mit Faulschlammablagerungen.

FSy – Sonstiges Stillgewässer §



Foto 17: Sonstiges Stillgewässer innerhalb der deuchten Ruderalstaudenflur östlich der Grünlandfläche

Das Stillgewässer mit o.g. zulaufendem Graben weist angrenzend einen Röhrichsaum, Wasserpflanzen und Weidengebüsche auf, es kommt u.a. der Teichmolch im Gewässer zur Laichzeit vor. Zeitweise erstreckt sich das Stillgewässer über die gesamte Ruderalfläche.

4.3 Grünland

GYy – Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland



Foto 18: Wirtschaftsgrünland entlang der westlichen Grenze der Kleingartenanlage

Das Grünland wird derzeit als Pferdeweide genutzt.

4.4 Ruderalvegetation

RH – Ruderale Gras- und Staudenfluren



Fotos 19 und 20: Ruderale Grasfluren innerhalb der Kleingartenanlage



Foto 21: Ruderale Staudenflur innerhalb der Kleingartenanlage

Während der Begehungen 2023 und 2024 waren etliche Parzellen der Kleingartenanlage ungenutzt. Durch die fehlende Pflege sind ruderale Gras- und Staudenfluren entstanden (s. Fotos 19 bis 21). Die Flächen sind von Gräsern, Stauden und Brombeergebüsch geprägt und es ist keine regelmäßige Nutzung erkennbar.

RHf – Feuchte ruderale Staudenflur



Foto 21: Feuchte ruderale Staudenflur umgeben von Wirtschaftsgrünland

Die ruderale Staudenflur umgeben vom Wirtschaftsgrünland, westlich der Kleingartenanlage, ist durch das vorhandene Stillgewässer von einem feuchten Standort geprägt, Hangflächen sind trockener ausgebildet. Die Fläche ist, wie in der Biotoptypenkartierung beschrieben, gesetzlich geschützt, da das Stillgewässer zeitweise die gesamte Ruderalfläche einnimmt.

4.5 Biotypen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen

SG – Grünflächen im besiedelten Bereich



Fotos 22 und 23: Gepflegte Grünflächen innerhalb der Kleingartenanlage

SGg – Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten

Entlang der Straße „Blaue Lehmkuhle“ befinden sich am Rande der gesamten Kleingartensiedlung heckenartige Siedlungsgebüschstrukturen.



Foto 24: Weitere gnutzte Gärten der Kleingartenanlage

Innerhalb der Kleingartenanlage befinden sich im Gegensatz zu den Gras- und Ruderalfluren auch noch genutzte Kleingartenparzellen, die als Gärten regelmäßig gepflegt werden. Sie zählen zu Grünflächen, die durch eine bauliche Nutzung und durch Nutz- und Ziergärten geprägt sind. In der Biotoptypenkartierung schließen diese Flächen die Kleingartenlauben mit ein.

SGy – Urbanes Gehölz aus heimischen Baumarten



Fotos 2 und 3: Gehölze entlang der westlichen Grenze der Kleingartenanlage

An der westlichen Grenze der Kleingartenanlage wurde ein Knick von Landesamt Schleswig-Holstein gem. Landesbiotopkartierung kartiert. Dieser wurde, wie auf den Fotos 2-5 zu sehen, durch die Nutzung der Kleingartenparzellen deutlich verändert. Durch die Kleingartennutzung weist der Gehölzstreifen größere Lücken auf und ein Knickwall ist nicht zu erkennen. Dieser Zustand zieht sich nahezu komplett an der westlichen Grenze der Kleingartenanlage entlang. Die Fläche wird vom Brombeergebüsch dominiert und weist unregelmäßige Baumbestände auf. Darunter befinden sich Weiden, Eschen, Eichen, Ahorn, und Hasel. Weitere Urbane Gehölze befinden sich verteilt über der Kleingartenanlage.



Fotos 4 und 5: Gehölze an der westlichen Grenze der Kleingartenanlage

SV – Verkehrsflächen

Der Geltungsbereich „Blaue Lehmkuhle“ weist unterschiedlich stark versiegelte Verkehrswege auf. Innerhalb der Kleingartenanlage befinden sich hauptsächlich unversiegelte Wege mit Vegetation / Trittrassen (s. Foto 25), während der Fußweg entlang der westlichen Grenze der Kleingartenanlage eine teilversiegelte Verkehrsfläche darstellt (s. Foto 26).



Fotos 25 und 26: Untersiegelte und teilversiegelte Wege innerhalb und entlang der Kleingartenanlage

Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFEDLER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- LBV-SH = Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2004): Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau).
- LfU = Landesamt für Umwelt (2023): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Version 2.2 (Stand: April 2023).
- LLUR = Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek